

Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup

Betreibermodell Gigabit 2.0

Vergabeverfahren Planungsleistungen

für die Herstellung des passiven Breitbandnetzes für die vom Betreibermodell Gigabit 2.0 des BZVAS umfassten 617 Hausanschlüsse in „grauen“ Flecken (im Sinne der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes) des Verbandsgebiets des BZVAS

Vergabeunterlagen I Teil A

Bewerbungsbedingungen

Teilnahmeantragsfrist:

Dienstag, 02.09.2025, 12.00 Uhr.

(Vgl. zu weiteren Fristangaben Tz. 76 ff. dieses Dokuments.)

Bitte beachten Sie die vorliegenden Bewerbungsbedingungen auch schon für den Teilnahmeantrag als Ergänzung zur EU-Auftragsbekanntmachung. Das vorliegende Dokument ist sowohl für den Teilnahmewettbewerb als auch für das sich ggf. anschließende Verhandlungsverfahren relevant.

Gefördert durch:



Inhaltsverzeichnis

I.	Status und Zweck dieses Dokuments	4
II.	Auftraggeber und Auftragsgegenstand	6
1.	Vergabestelle und Auftraggeber	6
a)	Auftraggeber	6
b)	Kontaktstelle	6
2.	Auftragsgegenstand	7
a)	Gegenstand des Auftrags	7
b)	Umfang des Auftrags	8
c)	Lose	9
d)	Optionen	9
e)	Ausführungsfrist	9
f)	Ausführungsort	9
g)	Zahlungsbedingungen / Preisnachlässe	9
h)	Sicherheitsleistungen	10
III.	Ablauf des Vergabeverfahrens	10
1.	Art der Vergabe, Verweis auf die Auftragsbekanntmachung	10
2.	Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen	11
3.	Geplanter Verfahrensablauf	11
a)	Übersicht	11
b)	Teilnahmewettbewerb	12
c)	Verhandlungsverfahren	12
aa)	Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots	13
bb)	Prüfung der Erstangebote	13
cc)	Vorbehaltener Zuschlag auf Erstangebot	13
dd)	Verringerung der Zahl der Angebote	14
ee)	Ggf. Verhandlungsphase	14
ff)	Abschluss der Verhandlungen, Phase endgültiger Angebote	15
gg)	Prüfung und Wertung endgültiger Angebote	16
hh)	Bieterinformation	16
ii)	Zuschlag und Vertragsschluss	16
4.	Fristen	16
a)	Frist für den Teilhmeantrag / Bewerbung	16
b)	Geplante Versendung der Angebotsaufforderung	17
c)	Frist für Zusatzinformationen / Bieterfragen	17
aa)	Angebotsfrist Erstangebote	17
bb)	Angebotsfrist endgültige Angebote	18
d)	Zuschlags- und Bindefrist	18
IV.	Allgemeine Bestimmungen für das Vergabeverfahren	18
1.	Anwendbare Rechtsvorschriften	18
2.	Informationsübermittlung	19
a)	Verfahrenssprache	19
b)	Ansprechpartner	19
c)	Kommunikationsmittel	20
aa)	Allgemeines	20
bb)	Vergabeunterlagen	20
cc)	Übermittlung von Teilhmeanträgen und Angeboten	21
dd)	Antworten auf Bieterfragen/Zusatzinformationen	21
ee)	Übermittlung sonstiger Informationen	21
d)	Datenverarbeitung	22
3.	Ort des Verfahrens, Gesprächstermine	26
4.	Zusatzinformationen (Bieterfragen)	27
5.	Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	28
6.	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	28
7.	Vertraulichkeit	29
8.	Eigentum und Schutzrechte	30
9.	Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften	31
a)	Behandlung im Teilnahmewettbewerb	31
b)	Bindung hinsichtlich der Zusammensetzung durch Teilhmeantrag	31
c)	Vertretung	32
d)	Auskünfte über die Struktur	32
e)	Rechtsform im Auftragsfall	32
f)	Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung	32
g)	Gemeinschaftliche Bewerbungen und Kartellrecht	32
10.	Unteraufträge, Leistungsfähigkeit Dritter („geliehene Eignung“)	33
11.	Kostensatz	33
12.	Angaben insbesondere für ausländische Bieter	34
13.	Prüfung der Angebote	34
14.	Ungewöhnlich niedrige Angebote	35
15.	Aufhebung des Verfahrens	35
16.	Wettbewerbsregisterauszug	35
17.	Bieterinformation	36
18.	Rechtsbehelfe und Fristen	36

19. Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag	37
V. Anforderungen an die Teilnahmeanträge	38
1. Form der Teilnahmeanträge	38
2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bewerbergemeinschaften	39
3. Eignungslleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen	40
a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter	40
b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter	41
c) Eignungsnachweise auch für den Dritten	41
d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten	41
e) Ersetzung des Dritten	41
4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erklärungen/Belege dafür	42
a) Ausschlussgründe	42
b) Geforderte Erklärungen/Belege	42
5. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung	46
a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	46
aa) Eignungskriterien	46
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	46
b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	47
aa) Eignungskriterien	47
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	48
c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	48
aa) Eignungskriterien	48
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	49
6. Begrenzung der Zahl der Bewerber	50
a) Allgemeines	50
b) Auswahlkriterien	51
VI. Anforderungen an die Angebote	52
1. Angebotsabgabe	52
a) Äußere Form der Angebote	52
b) Nachträgliche Erklärungen	53
2. Vollständigkeit der Angebote	54
3. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen	54
a) Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen	54
b) Angaben zur Verhandelbarkeit der Vertragsunterlagen	55
aa) Erstangebot und Änderungswünsche	55
bb) Bedeutung für eine etwaige Verhandlungsphase	56
cc) Bedeutung für die Phase endgültiger Angebote	57
dd) Bedeutung für das vertragliche Leistungssoll	57
4. Rechtliche Bindungswirkung der Angebote	58
a) Erstangebot	58
(1) Verbindlichkeit	58
(2) Änderungswünsche	58
bb) Folgeangebote	58
cc) Endgültiges Angebot	59
5. Hauptangebote, abweichende technische Anforderungen und Nebenangebote	59
a) Hauptangebot	59
b) Leistungen mit abweichenden technischen Anforderungen	59
c) Nebenangebote (unzulässig)	60
6. Konkret einzureichende Angebotsunterlagen	61
a) Preisangebot (Honorarangebot)	62
b) Qualitative Angaben	63
c) Vertragsbedingungen	63
VII. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik	63
1. Bewertung Honorar	64
2. Bewertung der qualitativen Kriterien	65
a) Bewertungsgesichtspunkte für das Gesamtkonzept, Kriterium 2.1	67
b) Bewertungsgesichtspunkte für Qualifikation/Berufserfahrung des Leitungspersonals, Kriterium 2.3	67
c) Bewertungsgesichtspunkte für konkrete Erfahrungen des betrauten Leitungspersonals bei vergleichbaren Projekten, Kriterium 2.4	68
3. Referenzierung	68
4. Gewichtung und Ermittlung des besten Angebots	69

I. Status und Zweck dieses Dokuments

- 1 Dieses Dokument enthält im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VgV die textliche Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des oben genannten Vergabeverfahrens („Bewerbungsbedingungen“), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien.
- 2 Die Vergabeunterlagen bestehen insgesamt aus (Gesamtgliederung):
 0. Anschreiben (Kurzbrief mit Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, aber nur für ausgewählte Bewerber, s. zur Bedeutung sogleich),
 - A. Bewerbungsbedingungen (dieses Dokument)
 - B. Entwurf Planungsvertrag (Besondere Vertragsbedingungen)
 - C. Leistungsbeschreibung nebst Anlagen (Adressen im Format „geojson“, nur in Dateiform, Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung)
 - D. Formulare
 - D.I Formulare Teilnahmewettbewerb
 - D.II Formulare für die Angebote:
 - D.II.1 Preisblatt
- 3 Die Vergabeunterlagen – mit Ausnahme des Anschreibens – werden entsprechend den Anforderungen von § 41 Abs. 1 VgV ab der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung unter der in der Auftragsbekanntmachung genannten elektronischen Adresse grundsätzlich unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt öffentlich zur Verfügung gestellt.
- 4 Die Bereitstellung der Dateien mit den Adresspunkten dient zugleich dem Ausgleich von Informationsvorsprüngen eines vorbefassten Unternehmens, welches an der Vorbereitung des Projektes mitgewirkt hat, für den Fall, dass es sich auf den vorliegenden Auftrag bewirbt, nämlich des Büros LAN Consult Hamburg GmbH & Co. KG.

- 5 Das unter 0. genannte Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe von Angeboten) wird nicht öffentlich bereitgestellt. Nach seinem Sinn und Zweck erhalten es nur die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber. Dieses Anschreiben wird lediglich die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten und auf die elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen verweisen.
- 6 Bitte beachten Sie die vorliegenden Teilnahmebedingungen auch schon für den Teilnahmeantrag als Ergänzung zur EU-Auftragsbekanntmachung.
- 7 Unbeschadet des Vorstehenden hat das vorliegende Dokument Bedeutung auch für die Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren sowie für dessen weiteren Verlauf. Das Dokument stellt übergeordnet den vorgesehenen Ablauf und die generellen Regeln und Formalitäten des Verfahrens vor (z. B. Ansprechpartner, Formalien, Kommunikationsformen, auch Fristen) und benennt die Zuschlagskriterien und Bewertungsregeln (unter Verweis auf Anlagen). Neben den übergreifenden Regelungen für das gesamte weitere Vergabeverfahren enthält dieses Dokument auch konkrete Bestimmungen für die Abgabe der Erstangebote. Nachfolgende gesonderte Verfahrensbriefe für weitere Verfahrensphasen werden grundsätzlich auf das vorliegende Dokument Bezug nehmen, soweit sie es nicht ändern oder ergänzen.
- 8 Der vorliegende Text unterliegt Ergänzungen, Änderungen und Anpassungen im Verlaufe des Verfahrens, soweit und solange diese vergaberechtlich zulässig sind. Insbesondere kann der Auftraggeber im Laufe des Verfahrens je nach dessen Lage weitere Schreiben an die Teilnehmer bzw. Bieter richten (etwa betreffend die Aufklärung von Angebotsinhalten, die Einladung zu Terminen, die Aufforderung zu – weiteren – Angeboten). Dabei wird soweit sachgerecht auf das vorliegende Dokument verwiesen; es behält also Bedeutung über alle Verfahrensphasen hinweg. Das Dokument ist aber nicht Bestandteil der Vertragsunterlagen im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VgV.
- 9 Durch die Bewerbung und die Abgabe eines Angebots erklären die Bieter zugleich, die Regelungen dieser Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen zu akzeptieren.
- 10 Für das Vergabeverfahren gelten folgende Vorgaben:

II. Auftraggeber und Auftragsgegenstand

1. Vergabestelle und Auftraggeber

a) Auftraggeber

- 11 Das Vergabeverfahren wird durch den folgenden Auftraggeber durchgeführt (nachfolgend kurz: der „Auftraggeber“ oder „AG“ oder „BZVAS“):

Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup (BZVS)

gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsteher Thomas Detlefsen,
team Allee 22, 24932 Süderbrarup

- 12 Der BZVAS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) des Landes Schleswig-Holstein. Mitglieder sind die Gemeinden Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Schegerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis, Wagersrott.

- 13 Der BZVAS hat seinen Sitz in Süderbrarup. Er hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Dazu gehören insbesondere das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier (Internetbetreiber).

- 14 Der BZVAS wird ehrenamtlich geleitet. Der BZVAS unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des BZVA nimmt das Amt Süderbrarup wahr.

b) Kontaktstelle

- 15 Kontaktstelle des Auftraggebers im vorliegenden Verfahren ist:

Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup (BZVAS)

c/o Amt Süderbrarup

Abt. Breitband

team Allee 22

24932 Süderbrarup

[Hinweis: Elektronische Nachrichten der Teilnehmer sind nicht per E-Mail, sondern über die e-Vergabe-Plattform zu übermitteln, vgl. unten bei Tz. 93 ff.]

- 16 An die Kontaktstelle sind Mitteilungen und Anfragen des Bieters über die e-Vergabe-Plattform zu richten. Falls der Auftraggeber im Verfahrensverlauf zu Beantwortung von

Fragen auf weitere Kontaktstellen verweist oder solche Kontaktstellen benennt, liegt darin keine Ermächtigung dieser Stellen zu für den Auftraggeber verbindlichen Erklärungen, weder in der Form von Rechtsgeschäften noch zu verbindlichen Feststellungen oder Feststellungen mit der Wirkung einer Beweislastumkehr.

- 17 Zur Kommunikation im Verfahren vgl. noch weiter unten (insbes. Tz. 93 ff.). Für Teilnahme und Angebote gelten zudem besondere Regelungen zur Einreichung mit elektronischen Mitteln über die e-Vergabepattform, die ebenfalls unten Tz. 93 ff. dargestellt sind.

2. Auftragsgegenstand

a) Gegenstand des Auftrags

- 18 Gegenstand des Vergabeverfahrens und des Auftrags sind **Planungsleistungen** (hier und nachfolgend einschließlich der optional gegenständlichen Überwachungsleistungen der Leistungsphase 8 u. 9 verstanden) für die Baumaßnahme:

Herstellung des passiven Breitbandnetzes für die vom Betreibermodell Gigabit 2.0 des BZVAS umfassten 617 Hausanschlüsse in „grauen“ Flecken (im Sinne der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes) des Verbandsgebiets des BZVAS

- 19 Im Gebiet des BZVAS besteht teilweise bereits ein Breitbandnetz. Dieses wurde auf der Grundlage der damaligen NGA-Rahmenregelung und einer Förderung durch den Bund errichtet, und zwar im Rahmen eines Betreibermodells. Auf der Grundlage eines entsprechenden Auswahlverfahrens wurde die Vodafone GmbH als Pächterin und Betreiberin ausgewählt. Mit dieser wurde auch die eigenwirtschaftliche Erschließung von weiteren Hausanschlüssen entlang des Netzes (sogenannte „Fischgräten“-Regelung vereinbart).
- 20 Gleichwohl verbleiben insgesamt 617 Adresspunkte, für welche nach den Maßstäben der inzwischen geltenden Gigabit-Rahmenregelung (Graue-Flecken-Regelung) eine Unterversorgung verbleibt. Diese befinden sich in den Gemeinden Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Süderbrarup, Ulsnis, Wagersrott.
- 21 In diesen ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Markterkundungen mit einem privatwirtschaftlichen Aufbau eines Breitbandnetzes im Gigabit-Standard auf absehbare Zeit nicht zu rechnen. Der BZVAS beabsichtigt daher entsprechend seiner satzungsmä-

ßigen Aufgabenstellung, für diese Gebiete seines Verbandsgebiets eine flächendeckende Breitbandnetz-Infrastruktur zur Internetanbindung (und anderen IP-basierten Breitband-Diensten) mit sehr hohen Übertragungsraten im Gigabit-Standard– nachfolgend auch: die „Breitbandnetz-Infrastruktur“ – mit einem im Wettbewerb ausgewählten privaten Partner gemeinsam aufzubauen.

- 22 Da die vertragsgegenständlichen zu versorgenden Adressen im Verbandsgebiet „verstreut“ liegen und als an die bereits in den oben genannten Projekten aufgebaute Leerrohrinfrastruktur des BZVAS („Bestands-Infrastruktur“) anknüpfende „Zipfel“ dargestellt werden können, wird eine Mitnutzung dieser zu diesen jetzt zu versorgenden Adressen (grauen Flecken) führenden Bestands-Infrastruktur praktisch erforderlich.
- 23 Der BZVAS hat in einem gesonderten europaweiten Konzessionierungsverfahren, eingeleitet durch Bekanntmachung im EU-ABl. 153/2024 vom 07.08.2024 unter der Nummer 474502-2024, einen künftigen Pächter und Betreiber der zu planenden Breitbandnetzinfrastruktur ausgewählt, der auch für die Einbringung der aktiven Technik verantwortlich sein wird, nämlich die Vodafone GmbH, die auch schon bisher die Bestandsinfrastruktur betreibt. Das Verfahrensergebnis wurde im Amtsblatt EU 36/2025 vom 20.02.2025 unter der Nummer 113695-2025 bekannt gemacht.
- 24 Der Auftragsgegenstand wird in den Vergabeunterlagen, insbesondere dem Vertragstext und der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers nebst Anlagen näher konkretisiert.

b) Umfang des Auftrags

- 25 Der Auftrag umfasst die Planungsleistungen für die oben genannte Baumaßnahme ausgehend von dem vorliegenden Förderantrag und Betreiber-Angebot, beginnend mit der Vorbereitung der Genehmigungsplanung und deren anschließender Erstellung. Das Leistungsbild ergibt sich aus dem Vertragstext und der Leistungsbeschreibung. Der Auftrag unterliegt preisrechtlich nicht der HOAI, diesbezügliche Leistungsbilder werden nachrangig für den Umfang von Leistungspflichten analog herangezogen.
- 26 Der Wert des Auftrags wird auf ca. 450 000 € netto geschätzt.
- 27 Diese Schätzung beruht nicht auf einer Honorarkalkulation nach HOAI, da diese nicht anwendbar ist, sondern auf Erfahrungswerten und erwarteten Baukosten in Höhe von ca. 4,7 Mio. € netto (ohne Planungskosten).

c) Lose

28 Eine Aufteilung der hier ausgeschriebenen Planungsleistungen in Lose ist nicht vorgesehen. Nach dem Ergebnis der Abwägung des Auftraggebers erfordern im Sinne von § 97 Abs. 4 S. 3 GWB vor allem „technische“ – fachliche – Gründe die einheitliche Vergabe der hier gegenständlichen Leistungen. Der Auftraggeber erwartet eine integrierte und koordinierende Durchführung der im Vertrag und der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Planungsleistungen. Zudem würde eine Aufteilung zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung führen.

d) Optionen

29 Der Auftrag wird unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung vergeben. Konkret sind die Leistungen der Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung sowie ggf. des Hausanschluss-Managements nur optionaler Gegenstand des Verfahrens. Veränderlich und insoweit optional ist auch der Umfang der Planung von Hausanschlüssen (nach Maßgabe des Ergebnisses der Vermarktung). Die Einzelheiten sind dem Vertragsentwurf und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

30 Vorbehalten bleiben optionale Ergänzungen und Änderungen der Leistungen nach Maßgabe der diesbezüglichen vertraglichen Regelungen.

e) Ausführungsfrist

31 Die Ausführung der vertraglichen Leistungen beginnt mit der Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) und endet nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen. Vertragstext und Leistungsbeschreibung sehen Vertragsfristen vor. Mit dem Angebot ist vom jeweiligen Bieter ein Terminplan vorzulegen. Die angebotenen Ausführungsfristen sind auch Gegenstand der Bewertung nach den Zuschlagskriterien.

f) Ausführungsort

32 Ausführungsort der Leistungen ist das Verbandsgebiet des BZVAS im Kreis Schleswig-Flensburg. Rechtlicher Erfüllungsort ist der Sitz des BZVAS, also Süderbrarup.

g) Zahlungsbedingungen / Preisnachlässe

33 Zahlung erfolgt nach Abnahme und Schlussrechnung, Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen werden gewährt. Einzelheiten sind dem Vertragsentwurf zu entnehmen.

- 34 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind unmittelbar in den Angebotspreis einzurechnen. In den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene bedingte Preisnachlässe werden nicht gewertet. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Angebotsinhalt, falls das Angebot nicht ausgeschlossen wird.

h) Sicherheitsleistungen

- 35 Die Stellung von Sicherheiten gegenüber dem Auftraggeber ist vertraglich im Hinblick auf Abschlagszahlungen durch einen Sicherheitseinbehalt von max. 5 % der Zahlungen vorgesehen. Dieser kann durch Stellung einer Bankbürgschaft abgelöst werden.
- 36 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung entsprechend den Anforderungen der Auftragsbekanntmachung und des Vertragsentwurfs zu unterhalten.

III. Ablauf des Vergabeverfahrens

- 37 Die nachfolgenden Ausführungen sind sowohl für die Bewerbung im Teilnahmewettbewerb als auch für die Beteiligung der in diesem Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber/Bieter im anschließenden Verhandlungsverfahren bedeutsam.

1. Art der Vergabe, Verweis auf die Auftragsbekanntmachung

- 38 Auf das Verfahren finden die Vorschriften des GWB und die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen auch der Abschnitt 6 der VgV, also die besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§§ 73 - 77 VgV).
- 39 Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Abs. 2 und 5 GWB, § 14 Abs. 3 VgV geführt.
- 40 Die Wahl dieser Verfahrensart erfolgt entsprechend der Regelvermutung von § 73 VgV vorliegend aus mehreren der in § 14 Abs. 3 VgV aufgezählten Gründe:
- 41 Vor allem können im Sinne von § 14 Abs. 3 Nr. 4 VgV die technischen Anforderungen an die Leistung vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf die in der Anlage 1 Nr. 2-5 zur VgV genannten (technischen) Normen usw. beschrieben werden, sondern es ist auf Leistungs- und Funktionsanforderungen im Sinne von § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VgV zurückzugreifen.

- 42 Der Auftrag umfasst auch konzeptionelle Lösungen i.S.v.§ 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV. Die Lösung der Aufgabe kann vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, sodass auch die Voraussetzungen von § 73 Abs. 1 VgV erfüllt sind. Unbeschadet des Umstands, dass die Leistungen auf einer vorliegenden Strukturplanung aufbauen, bestehen in den nachfolgenden Planungsphasen erhebliche konzeptionelle Spielräume für die konkrete Umsetzung, die sich einer abstrakten Vorab-Beschreibung entziehen.
- 43 Das Verfahren ist durch europaweite Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU bekannt gemacht worden. Auf den Inhalt der Auftragsbekanntmachung wird vollinhaltlich Bezug genommen.

2. Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen

- 44 Entsprechend § 41 Abs. 1 VgV sind die vorliegenden Vergabeunterlagen unter der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen elektronischen Adresse der e-Vergabe-Plattform „evergabe.de“ DTVP (nachfolgend auch die „e-Vergabe-Plattform“)

<https://www.evergabe.de>

unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar gemacht worden.

- 45 Während des Teilnahmewettbewerbs werden auch etwaige Aktualisierungen der Unterlagen oder Antworten auf Bewerberfragen über die e-Vergabe-Plattform bereitgestellt (vgl. Tz. 136). Interessierte Unternehmen sind daher aufgefordert, sich regelmäßig zu informieren.

3. Geplanter Verfahrensablauf

a) Übersicht

- 46 Entsprechend den rechtlichen Erfordernissen und den Erfordernissen des konkreten Beschaffungsvorhabens ist der Verfahrensablauf in verschiedene Phasen strukturiert, nämlich
- den Teilnahmewettbewerb,
 - die Abforderung der Erstangebote von den zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgeforderten Unternehmen,

- die Auswahl der Erstangebote,
- evtl. der Zuschlag auf ein Erstangebot,
- falls nicht auf ein Erstangebot zugeschlagen wird:
 - die Verhandlungsphase (mit etwaig abgeforderten Folgeangeboten),
 - die Phase endgültiger Angebote,
- die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots,
- Bieterinformation nach § 134 GWB,
- Zuschlag und Vertragsschluss.

47 Ein Verhandlungsverfahren ist als dynamischer Prozess angelegt. Eine Konkretisierung und Änderung des Verfahrensablaufs bleibt daher vorbehalten. Der Auftraggeber wird solche Änderungen den Teilnehmern rechtzeitig mitteilen.

b) Teilnahmewettbewerb

48 Wie oben schon ausgeführt, steht vor dem eigentlichen Verhandlungsverfahren zunächst der durch die vorgenannte Auftragsbekanntmachung eingeleitete europaweite Teilnahmewettbewerb. Dieser Teilnahmewettbewerb dient nicht der Abgabe von Angeboten, sondern der Auswahl der am Verhandlungsverfahren zu beteiligenden Bewerber.

49 Diese Auswahl im Teilnahmewettbewerb kann auch eine Begrenzung der Zahl der Bewerber gemäß § 51 VgV für das nachfolgende Verfahren enthalten (s. dazu unten Tz. 259 ff.).

50 Die Anforderungen an die Teilnahmeanträge (Bedingungen für die Teilnahme) und die Regelungen zur Auswahl unter den Bewerbern sind in der Auftragsbekanntmachung sowie in dem vorliegenden Dokument genannt (vgl. unten Tz. 193 ff.).

c) Verhandlungsverfahren

51 Das Verhandlungsverfahren beginnt mit dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.

aa) Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots

- 52 Das Verhandlungsverfahren beginnt mit einer Aufforderung zur Angebotsabgabe. Dies leitet die Phase der Erstangebote ein.
- 53 Der Auftraggeber fordert mit der Angebotsaufforderung nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs die ausgewählten Bewerber zur Abgabe von Erstangeboten auf, die innerhalb der Frist und nach den für sie aufgestellten Regeln einzureichen sind.
- 54 Zu den Vergabeunterlagen können entsprechend den hierzu unten noch gesondert getroffenen Regelungen in der Angebotsphase angebotsrelevante Fragen an den Auftraggeber gestellt werden.
- 55 Im Interesse des Geheimwettbewerbs sind direkte Kontaktaufnahmen durch Bewerber, an der Bewerbung beteiligte Unternehmen oder deren Berater mit anderen Behörden oder öffentlichen Stellen oder dem Betreiber/Pächter zur Erlangung weiterer Informationen nicht zugelassen. Etwaige Fragen sind als Bieterfragen einzureichen.

bb) Prüfung der Erstangebote

- 56 Der Auftraggeber wird die Erstangebote nach Ablauf der dafür bestimmten Angebotsfrist öffnen, prüfen und ggf. (soweit wertungsfähig) einer Wertung unterziehen (jedenfalls, wenn vom Zuschlagsvorbehalt oder dem Vorbehalt der Verringerung der Zahl der Angebote Gebrauch gemacht werden soll).
- 57 Im Rahmen der Wertung behält sich der Auftraggeber Aufklärungsfragen vor.

cc) Vorbehaltener Zuschlag auf Erstangebot

- 58 Der Auftraggeber behält sich gemäß § 17 Abs. 11 VgV vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Eine solche Vergabe erfolgt – selbstverständlich – nur auf der Basis einer Angebotswertung nach den Zuschlagskriterien. Die Entscheidung darüber, ob die Vergabe auf Basis der Erstangebote ohne Verhandlungen erfolgt, wird nach dem Ermessen des Auftraggebers danach getroffen, ob nach der Bewertung des Auftraggebers mindestens eines der Erstangebote seinen Anforderungen so entspricht und eine Bewertung so möglich ist, dass Verhandlungen entbehrlich sind.

ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).

59 Falls der Auftraggeber den Zuschlag aufgrund eines Erstangebots erteilen will, erfolgt eine Bieterinformation gemäß § 134 GWB (vgl. dazu unten Tz. 184 f.).

dd) Verringerung der Zahl der Angebote

60 Für den Fall, dass der Auftrag nicht auf der Grundlage der Erstangebote vergeben wird, behält sich der Auftraggeber vor, nach der Prüfung und Wertung der Erstangebote die Zahl der verhandelten Angebote zu verkleinern und nur den verkleinerten Bieterkreis zu Verhandlungen oder zur Abgabe weiterer Angebote aufzufordern. Ob davon Gebrauch gemacht wird, hängt von der Wettbewerbssituation und dem Ergebnis der Phase der Erstangebote ab.

61 Eine solche Verringerung erfolgt stets auf der Grundlage einer Bewertung anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 12 VgV). Soweit aufgrund des Charakters der Erstangebote erforderlich, behält sich der Auftraggeber insoweit im Rahmen der Wertung vor, plausible Annahmen zum definitiven Angebotsinhalt zu treffen.

62 Die Verringerung kann dabei in der Regel in der Form einer Zurückstellung unter dem Vorbehalt erfolgen, wieder in den Kreis der Verhandlungspartner nachzurücken, wenn in diesem Verhandlungskreis verbliebene Bieter ausgeschieden werden oder die Verhandlungssituation die Wiedereinbeziehung weiterer Bieter zur Erzielung eines optimalen wirtschaftlichen Ergebnisses angezeigt erscheinen lässt. Dieser Vorbehalt führt aber nicht dazu, dass die Angebote der zurückgestellten Bieter im weiteren Angebotsvergleich fortlaufend mit gewertet würden.

63 Der Auftraggeber wird die betroffenen Bieter von seiner Entscheidung jeweils unverzüglich in Textform unterrichten.

ee) Ggf. Verhandlungsphase

64 Nach der Prüfung und Wertung der Erstangebote beginnt die Verhandlungsphase, sofern der Auftraggeber nicht von dem Vorbehalt Gebrauch macht, bereits auf der Basis der Erstangebote den Auftrag zu vergeben.

- 65 Die Verhandlungsrunden finden gesondert mit dem jeweiligen Bieter statt – die Zahl der Verhandlungsrunden steht gegenwärtig noch nicht fest. Der Auftraggeber strebt an, höchstens eine Verhandlungsrunde pro Bieter zu führen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Verhandlungsgesprächen besteht nicht.
- 66 Eine gesonderte Einladung zu der Verhandlungsrunde/den Verhandlungsrunden erfolgt jeweils durch den Auftraggeber. Eine solche Einladung bedeutet noch keine positive Vorentscheidung über die Berücksichtigung des jeweiligen Angebots. Nimmt ein Bieter an einer Verhandlungsrunde nicht teil, muss er mit seinem Ausschluss aus dem weiteren Verhandlungsverfahren rechnen.
- 67 Der Auftraggeber behält sich vor, bereits während der Verhandlungsrunden von den Bietern ergänzende Angaben zu den Erstangeboten oder auch Folgeangebote zu verlangen und in diesem Zusammenhang auch gegenüber den Vergabeunterlagen geänderte Vorgaben zu machen, um die Grundlage für die Abforderung verbindlicher Angebote verbessern zu können. Der Auftraggeber beachtet dabei § 17 Abs. 13 VgV. Erforderlichenfalls wird der Auftraggeber beabsichtigte Veränderungen der Vergabeunterlagen auch den jeweils anderen Bietern kurzfristig in Textform mitteilen.

ff) Abschluss der Verhandlungen, Phase endgültiger Angebote

- 68 Der Auftraggeber entscheidet nach seinem Verfahrensermessen über Anzahl und Dauer der Verhandlungsrunden sowie darüber, ob und wie viele Folgeangebote er im Rahmen der Verhandlungen fordert. Im Interesse eines zügigen Verfahrens wird aber angestrebt, nach Durchführung einer Verhandlungsrunde zu endgültigen Angeboten aufzufordern. Wenn der Auftraggeber beabsichtigt, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die im Verfahren verbliebenen Bieter hierüber und fordert diese unter Setzung einer einheitlichen Frist zur Einreichung endgültiger Angebote auf (§ 17 Abs. 14 VgV). Dies sind die endgültigen Angebote im Sinne von § 17 Abs. 10 VgV.
- 69 Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen wird der Auftraggeber den verbliebenen Bietern zu diesem Zweck ggf. auch modifizierte Vertragsbedingungen und sonstige modifizierte Bestandteile der Vergabeunterlagen übermitteln. Der Auftraggeber behält sich auf eigenen Wünschen beruhende Änderungen an den Vertragsunterlagen (im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VgV) auf der Grundlage von Erkenntnissen aus den Verhandlungen vor.

gg) Prüfung und Wertung endgültiger Angebote

- 70 Der Auftraggeber wird die endgültigen Angebote prüfen – einschließlich der Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen – und nach Maßgabe der Zuschlagskriterien werten. Auf der Basis dieser Wertung entscheidet der Auftraggeber gemäß § 17 Abs. 14 S. 2 VgV über den Zuschlag. Zur Angebotsprüfung werden weiter unten in diesem Dokument noch nähere Angaben gemacht.
- 71 Eine Verhandlung über die endgültigen Angebote findet gemäß § 17 Abs. 10 VgV nicht statt. Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Angebotsaufklärung in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 5 VgV.
- 72 Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber auch nach dem Teilnahmewettbewerb in der Phase der Angebotswertung die Eignung der Bieter bzw. künftigen Vertragspartner in Bezug auf Umstände zu überprüfen hat, welche nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an ihrem Bestehen begründen könnten (vgl. § 57 Abs. 1 VgV). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für den Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, vor der Zuschlagserteilung noch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern wird (vgl. näher unten Tz. 183).
- 73 Zur Entscheidung über den Zuschlag gehört auch die Prüfung, ob das Verfahren ein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat oder mangels eines solchen aufgehoben wird (vgl. dazu noch unten).

hh) Bieterinformation

- 74 Zur Bieterinformation vor Zuschlagserteilung gem. § 134 GWB vgl. unten Tz. 184 f.

ii) Zuschlag und Vertragsschluss

- 75 Abgeschlossen wird das Verfahren durch die schriftliche Zuschlagserteilung nebst Vertragsdokumentation.

4. Fristen

a) Frist für den Teilnahmeantrag / Bewerbung

- 76 Die Frist für die Stellung des Teilnahmeantrags (Bewerbung) läuft, wie in der Auftragsbekanntmachung angegeben, ab am

Dienstag, 02.09.2025, um 12.00 Uhr.

77 Verspätete Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber hat die Verspätung nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 3 i.V.m Abs. 1 Nr. 1 VgV). Für solche Umstände ist der Bewerber nachweislich. Bloße Verzögerungen bei der Übermittlung, wie sie immer mal wieder vorkommen können (etwa Fehler beim Upload, nicht aktuelle Bietersoftware) sind vom Bewerber zu vertreten. Im Falle von Fehlern auf Seiten der e-Vergabe-Plattform selbst obliegt es dem Bewerber, rechtzeitig eine Fristverlängerung zu beantragen.

b) Geplante Versendung der Angebotsaufforderung

78 Es ist vorgesehen, die Auswertung der Teilnahmeanträge und die Auswahl der Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren so vorzunehmen, dass die Versendung der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe der Erstantgebote am

15.09.2025

erfolgen kann. Änderungen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass hinsichtlich der Teilnahmeanträge Nachforderungen erfolgen sollten.

c) Frist für Zusatzinformationen / Bieterfragen

79 Zusatzinformationen über die Vergabeunterlagen im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV bzw. Mitteilungen über Unklarheiten in diesen Unterlagen können bis zum

26.09.2025

erbeten werden (Bieterfragen). Bis dahin gelten die Zusatzinformationen als rechtzeitig angefordert im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV. Später eingereichte Bieterfragen führen nicht zu einer Verlängerung von Angebotsfristen. Vgl. näher auch unten Tz. 134 ff.

aa) Angebotsfrist Erstantgebote

80 Die Frist für die Abgabe der Erstantgebote läuft ab am

Dienstag, 14.10.2025, um 12.00 Uhr.

Eine Änderung der Frist bleibt vorbehalten, vor allem für den Fall eines späteren als anfangs geplanten Versandes der Angebotsaufforderungen.

bb) Angebotsfrist endgültige Angebote

81 Falls der Auftrag nicht auf der Grundlage der Erstantgebote vergeben wird (siehe oben Tz. 58), wird der Auftraggeber eine Angebotsfrist für die endgültigen Angebote zusammen mit der Aufforderung zu deren Abgabe mitteilen.

d) Zuschlags- und Bindefrist

82 Da vorliegend gemäß § 17 Abs. 11 VgV der Zuschlag auf das Erstantgebot vorbehalten ist (siehe oben Tz. 58), ist bereits das Erstantgebot als vertragsrechtlich verbindlich anzusehen und entsprechend einzureichen. Es bindet daher ebenso wie ein ggf. auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers vorgelegtes endgültiges Angebot nach der Verhandlungsphase den Bieter zivilrechtlich bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist.

83 Die Zuschlags- und Bindefrist läuft ab am

17.11.2025.

84 Bis dahin kann sich der Bieter von seinem Angebot nicht lösen, der Auftraggeber kann es bis dahin annehmen. Für eine verspätete Annahme gelten die allgemeinen Regeln.

85 Der Auftraggeber behält sich vor, je nach dem Verlauf des Verhandlungsverfahrens um eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist zu ersuchen. Insbesondere muss der für den Zuschlag vorgesehene Bieter mit einer solchen Verlängerung für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens rechnen.

86 Hinweis: Etwaige kürzere Fristangaben auf der e-Vergabe-Plattform sind nur aus technischen Gründen erfolgt. Es gilt stets die längere Angabe.

IV. Allgemeine Bestimmungen für das Vergabeverfahren

1. Anwendbare Rechtsvorschriften

87 Vergaberechtlich richtet sich das Verfahren auf der Grundlage des GWB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) nach der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624). Allerdings gilt zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften der VgV auch der Abschnitt 6 der VgV, also die besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§§ 73 - 77 VgV).

2. Informationsübermittlung

a) Verfahrenssprache

88 Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Alle Teilnahmeanträge, Bieterfragen und Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen, soweit nicht im Einzelfall für einzelne Bestandteile Ausnahmen zugelassen werden. Die mündliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Auch die Vertragssprache ist Deutsch (vgl. Vertragstext).

b) Ansprechpartner

89 Jeder Teilnehmer des Verfahrens soll mit dem Teilnahmeantrag, zumindest aber mit der Einreichung des Erstangebots eine natürliche Person als einheitlichen Ansprechpartner und Verfahrensbevollmächtigten benennen, die Benennung eines ständigen Stellvertreters oder einer ständigen Stellvertreterin ist zulässig und zu empfehlen. Erfolgt keine Benennung, so gilt jede Person, welche den Teilnahmeantrag unterzeichnet hat, als Verfahrensbevollmächtigter.

90 Für den Verfahrensbevollmächtigten sollen die üblichen geschäftlichen Kommunikationsanschlüsse (mindestens Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon) mitgeteilt werden. Unberührt bleiben die Regelungen dieses Dokuments zu den Kommunikationsformen im Verfahren (s. dazu sogleich ab Tz. c)aa) ff.).

91 Der Verfahrensbevollmächtigte gilt als vom Teilnehmer bevollmächtigt, alle verfahrenserheblichen Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber abzugeben und von diesem in Empfang zu nehmen. Die Verfahrensvollmacht gilt so lange, bis die Benennung und Bevollmächtigung durch die Benennung eines anderen Verfahrensbevollmächtigten mindestens in Textform widerrufen wird.

92 Die vorstehenden Regelungen zu einem Verfahrensbevollmächtigten gelten unabhängig von den Bestimmungen zur Benennung eines „bevollmächtigten Vertreters“ für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (bei jenem bevollmächtigten Vertreter handelt es sich um ein Unternehmen, nicht eine natürliche Person).

c) Kommunikationsmittel

aa) Allgemeines

93 Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in diesem Vergabeverfahren verwenden der Auftraggeber und die am Verfahren beteiligten Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel), vgl. § 9 Abs. 1 VgV. Verwendet wird die in diesem Dokument benannte e-Vergabe-Plattform evergabe.de.

94 Unternehmen, die nach dem Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, erhalten eine „Einladung“ per automatisierter Benachrichtigungs-E-Mail der E-Vergabeplattform an die E-Mail-Adresse, unter der sie sich registriert haben. Analog gilt das für weitere Angebotsrunden (von der Plattform „Verhandlungsrunde“ genannt). Ähnliche Benachrichtigungs-E-Mail werden an für das Verfahren registrierte Unternehmen bei der Beantwortung von Bieterfragen versendet. **Es ist daher darauf zu achten, dass das entsprechende E-Mail-Postfach regelmäßig geprüft wird; zu empfehlen ist ein Funktionspostfach.**

95 Ebenso sind Teilnahmeanträge und Angebote mithilfe elektronischer Mittel zu übermitteln, § 53 VgV (siehe sogleich).

96 Die Kommunikation im Verfahren erfolgt grundsätzlich mindestens in Textform unter Verwendung der elektronischen Mittel. Mündliche Kommunikation kann erfolgen, soweit sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird (§ 9 Abs. 2 VgV). Mündliche Kommunikation findet dementsprechend im Rahmen von Verhandlungsgesprächen (unter Umständen auch Aufklärungsgesprächen) oder zu organisatorischen Zwecken statt.

bb) Vergabeunterlagen

97 Die Vergabeunterlagen werden öffentlich bereitgestellt (vgl. oben Tz. 44 ff.). Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen, die erst nach Ablauf des Teilnahmewettbewerbs erfolgen, etwa als Resultat der geführten Verhandlungen, werden nicht öffentlich, sondern per Kommunikation über die e-Vergabe-Plattform den Bewerbern/Bietern bereitgestellt.

cc) Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

- 98 Teilnahmeanträge und Angebote sind durch elektronische Mittel über die E-Vergabepattform evergabe.de einzureichen. Dabei ist entsprechende besondere Funktion der Plattform für Teilnahmeanträge bzw. Angebote zu nutzen, um die Verschlüsselung und den Verschluss bis Fristablauf sicherzustellen (also nicht die allgemeine Kommunikationsfunktion). Dazu ist eine Registrierung des jeweiligen Bewerbers bzw. Bieters erforderlich. Die Registrierung für den zur Teilnahme ausreichenden Basistarif ist kostenfrei.
- 99 Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 VgV wird für Teilnahmeanträge und Angebote zunächst nicht gefordert. Soweit die Formulare des Auftraggebers Unterschriftsfelder enthalten, sind diese mit der Namensangabe der erklärenden natürlichen Person (z.B. Geschäftsführer, Projektleiter o.Ä.) in Textform zu versehen und möglichst auch im Ausdruck handschriftlich zu unterzeichnen und als gescanntes Dokument elektronisch einzureichen. Im Übrigen ist die Abgabe über die E-Vergabepattform ausreichend. Es bleibt vorbehalten, für die endgültigen Angebote eine qualifizierte Signatur oder ausnahmsweise auch Schriftform zu fordern (z.B. für Verpflichtungserklärungen). Dies würde bei der Abforderung mitgeteilt.

dd) Antworten auf Bieterfragen/Zusatzinformationen

- 100 Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen (Anforderung von Zusatzinformationen) werden vom Auftraggeber während des Teilnahmewettbewerbs (soweit für diesen relevant) elektronisch unter der Adresse bereitgestellt, unter der auch die Vergabeunterlagen zugänglich sind. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wird der Auftraggeber derartige Antworten nur den ausgewählten Bewerbern auf elektronischem Wege über die E-Vergabepattform übermitteln (siehe sogleich), wobei die Übermittlung jeweils in gleicher Weise und praktisch gleichzeitig an die ausgewählten Bewerber/Bieter erfolgt.

ee) Übermittlung sonstiger Informationen

- 101 Wie ausgeführt, erfolgt die Übermittlung sonstiger Informationen/Daten grundsätzlich mit elektronischen Mitteln, und zwar über die bereits erwähnte E-Vergabepattform.
- 102 Außer für die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen ist eine Registrierung des jeweiligen interessierten Unternehmen/Bewerbers/Bieters (soweit diese nicht bereits für diese Plattform erfolgt ist) erforderlich.

- derlich. Es ist nur eine Registrierung pro Unternehmen vorgesehen. Der Registrierungs-
vorgang und die erforderlichen technischen Voraussetzungen sind auf der E-Vergabe-
plattform erläutert und zu beachten.
- 103 Grundlage des Nutzungsverhältnisses sind die auf der genannten Plattform ebenfalls
veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die Anerkennung dieser
AGB ist Voraussetzung für die Nutzung der Plattform und damit die Beteiligung am Ver-
fahren.
- 104 Die Nutzung der E-Vergabeplattform für die Übermittlung von Informationen im Verga-
beverfahren ist für die Unternehmen zwingend (soweit nicht mündliche Kommunikation
vom Auftraggeber vorgesehen ist, vgl. oben Tz. 96). Der Auftraggeber behält sich vor,
Informationen, die auf anderem Wege übermittelt werden, unberücksichtigt zu lassen,
soweit der Auftraggeber nicht zur Nutzung anderer Wege aufgefordert hat. Einfache E-
Mails wahren nicht die Anforderungen der Vergabeverordnung. Sie werden in diesem
Verfahren grundsätzlich nur zur inhaltlich neutralen (automatisierten) Benachrichtigung
über Angebotsaufforderungen, Vorliegen von Nachrichten im Postfach auf der E-Verga-
beplattform u.Ä. verwendet
- 105 Soweit ausnahmsweise aus technischen Gründen oder aus Rechtsgründen eine Kom-
munikation über die E-Vergabeplattform nicht möglich oder ausreichend ist, behält sich
der Auftraggeber vor, im Einzelfall andere Kommunikationsmittel zuzulassen oder zu
fordern (z.B., falls der Auftraggeber im Einzelfall die Vorlage eines schriftlichen Originals
einer Urkunde fordert). Unberührt bleiben zwingende Anforderungen z.B. an die Ver-
schlüsselung von Angeboten.
- 106 Der abschließende Vertragsschluss wird in jedem Fall in Schriftform dokumentiert.

d) Datenverarbeitung

- 107 Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden bei den Teilnehmern (Bewer-
bern bzw. Bietern) bzw. den für sie, für die Mitglieder ihrer Bietergemeinschaft, für ihre
beabsichtigten Nachunternehmer oder sonst im Interesse des jeweiligen Teilnehmers im
Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten im datenschutzrecht-
lichen Sinne erhoben und verarbeitet. Dies betrifft die Namen, Adressangaben und sons-
tige Kommunikationsanschlüsse sowie ggf. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und be-
ruflichen Qualifikation. Personenbezogene Daten können auch in Dokumenten enthalten
sein, welche von den Bewerbern oder Bietern dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt
werden.

- 108 Verantwortliche Stelle ist der Auftraggeber. Die Kontaktdaten sind oben (Tz. 15) genannt.
- 109 Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden öffentlichen Aufgabe, nämlich der Erfüllung der Aufgabe der Sicherstellung der Breitbandversorgung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird das vorliegende Vergabeverfahren durchgeführt. Die Erhebung der Daten ist für die rechtmäßig und zweckmäßige Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich, nämlich dazu, das Vergabeverfahren durchführen und dokumentieren sowie ggf. einem Teilnehmer den Zuschlag erteilen zu können. Insbesondere sind die Daten erforderlich, um die Eignung der Teilnehmer (auch noch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs) prüfen und das Verhandlungsverfahren durchführen sowie im Anschluss die Angebote bewerten zu können.
- 110 Eine von der Beteiligung am Vergabeverfahren unabhängige Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten besteht nicht. Die im Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten sind aber erforderlich, um das Vergabeverfahren durchführen und dokumentieren sowie ggf. dem Teilnehmer den Zuschlag erteilen zu können. Insbesondere sind die Daten erforderlich, um die Eignung der Teilnehmer (auch noch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs) prüfen und das Verhandlungsverfahren durchführen sowie im Anschluss die Angebote bewerten zu können.
- 111 Ohne die Angabe der erhobenen personenbezogenen Daten können sich für den Bewerber bzw. Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens deshalb nachteilige Konsequenzen ergeben, insbesondere der Ausschluss vom Verfahren ergeben (insbesondere bei deshalb unvollständigen Angeboten).
- 112 Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer bestimmt sich im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse etwaiger Prüfungen des Vergabeverfahrens durch Kontrollinstanzen wie den Landesrechnungshof. Die Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel zwischen zwei und zehn Jahren nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Daten zum erfolgreichen Bieter werden in der Regel mindestens für die Dauer des Vertrages aufbewahrt, die hier auf mehr als 25 Jahre angelegt ist.
- 113 Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers ist wie folgt zu erreichen:

Stephan Kroll

Hauptstraße 2
24852 Eggebek
Tel.: 04609 900-222
Mail: datenschutzbeauftragter@amt-eggebek.de

- 114 Hingewiesen wird auf das Recht der Betroffenen gemäß Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die genannte Verordnung verstößt. Für den Auftraggeber und das Amt zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 Abs. 1 der genannten Verordnung ist gemäß § 17 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 die

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein AöR
Holstenstraße 98
24103 Kiel
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Telefon: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

- 115 Die Betroffenen können nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen, insbesondere über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, falls möglich die geplante Dauer, für die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- 116 Die Betroffenen können die Berichtigung unrichtiger und die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Maßgabe von Art. 16 DS-GVO verlangen.
- 117 Die Betroffenen können nach Maßgabe von Art. 17 DS-GVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- 118 Die Betroffenen können nach Maßgabe von Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von den Betroffenen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die Betroffenen aber deren Löschung ablehnen oder die Daten nicht mehr benötigt werden, die Betroffenen jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder die Betroffenen Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO eingelegt haben.
- 119 Hingewiesen wird ferner auf das Widerspruchsrecht des Betroffenen aus Gründen einer besonderen Situation gemäß Art. 21 DS-GVO: Jede betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund der Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt, Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeitet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- 120 Auch insoweit gilt der obige Hinweis, dass ohne die Verarbeitung unter Umständen eine weitere Beteiligung am Vergabeverfahren nicht möglich ist.
- 121 Die personenbezogenen Daten können vom Auftraggeber an die folgenden Berater und Dienstleister für die genannten Zwecke des Vergabeverfahrens übermittelt und von diesen hierfür verarbeitet werden:

als rechtlicher Berater:

WEISSLEDER EWER Partnerschaft mbB, Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel.

- 122 Die vorstehenden Dienstleister und Berater werden die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke des Vergabeverfahrens nutzen und verarbeiten. Sie sind vertraglich oder durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 123 Ferner wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Überprüfung des Vergabeverfahrens durch für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörden, für die Rechnungsprüfung zuständige Behörden oder Behörden oder Beauftragte des Zuwendungsgebers eingesehen werden können.
- 124 Der jeweilige Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.
- 125 Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Einsatz einer E-Vergabepattform gelten die vorstehenden Hinweise auch für die Dokumente, die über diese E-Vergabepattform an den Auftraggeber übermittelt werden (oder von diesem an teilnehmende Unternehmen), also etwa Teilnahmeanträge und Angebote sowie z.B. Bieterfragen. Für die Daten, die für die Nutzung der Plattform selbst benötigt werden, also insbes. die Anmeldung/Registrierung auf der Plattform im Rahmen des Nutzungsvertrags mit dem Plattformbetreiber, gelten die AGB und die Datenschutzerklärung dieser Plattform.

3. Ort des Verfahrens, Gesprächstermine

- 126 Das Vergabeverfahren wird vom Sitz des Auftraggebers in Süderbrarup aus geführt.
- 127 Verhandlungsrunden und sonstige im Verfahren angesetzte Gesprächstermine finden dort oder in den Räumlichkeiten der beauftragten Anwaltskanzlei in Kiel statt. Genauere Angaben dazu werden mit der jeweiligen individuellen Einladung mitgeteilt. Es bleibt vorbehalten, die Verhandlungsrunden per Videokonferenz (online) durchzuführen.
- 128 Die Teilnahme an Gesprächsterminen und anderen Vor-Ort-Terminen erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des jeweiligen Teilnehmers; insbesondere werden Reisekosten und Unterbringungskosten nicht erstattet.
- 129 Die Ansetzung von Gesprächsterminen erfolgt durch den Auftraggeber durch Einladung in Textform. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich ca. eine Woche, sie kann unterschritten werden, sofern der Teilnehmer nicht widerspricht.
- 130 Der jeweilige Bewerber/Bieter hat unverzüglich nach Zugang einer Einladung in Textform mitzuteilen, welche Personen von seiner Seite an den jeweiligen Terminen teilnehmen werden.
- 131 Der Auftraggeber kann die Zahl der Personen, die für einen Teilnehmer anwesend sein dürfen, in der Ladung oder auf die vorstehend genannte Mitteilung hin beschränken. Der

Auftraggeber kann die Durchführung des Gesprächstermins davon abhängig machen, dass der bzw. die Verfahrensbevollmächtigte des Teilnehmers – hilfsweise ein ständiger Stellvertreter oder eine ständige Stellvertreterin – an dem Termin teilnimmt.

132 Die Gesprächstermine werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Auftraggebers geleitet, der/die auch das Hausrecht wahrnimmt. Die Anwesenden haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen. Der Auftraggeber sorgt für eine Niederschrift des Gesprächstermins, die dem Teilnehmer übermittelt wird.

133 Nimmt ein Bewerber bzw. Bieter trotz ordnungsgemäßer Einladung am Gesprächstermin nicht teil, kann das Verfahren ohne Rücksicht darauf fortgesetzt werden; auch kann dies den Ausschluss des Bieters zur Folge haben.

4. Zusatzinformationen (Bieterfragen)

134 Evtl. gewünschte zusätzliche Informationen über die Vergabeunterlagen einschließlich dieser Teilnahmebedingungen hat der Bewerber bzw. Bieter bei der zuständigen Kontaktstelle anzufordern (Bieterfragen). Die Anforderung hat mindestens in Textform und auf dem oben Tz. 93 ff. beschriebenen Kommunikationsweg (E-Vergabeplattform) zu erfolgen.

135 Die Anforderung soll möglichst präzise auf die jeweilige Fundstelle in den Vergabeunterlagen Bezug nehmen, auf welche sich die Frage bezieht.

136 In der Phase des Teilnahmewettbewerbs würde der Auftraggeber etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen und Antworten auf Bewerberfragen unter der in der Auftragsbekanntmachung und oben Tz. 44 genannten Adresse der E-Vergabeplattform veröffentlichen.

137 In der Phase des Verhandlungsverfahrens wird der Auftraggeber die Fragen und Auskünfte nicht veröffentlichen, sondern in anonymisierter Form durch Bieterinformationsschreiben allen zur Teilnahme aufgeforderten Bewerbern/Bietern zugänglich machen, soweit eine Information der anderen Bewerber/Bieter nicht ausnahmsweise offensichtlich wettbewerblich entbehrlich ist. Diese Bieterinformationsschreiben werden mit den oben Tz. 100 genannten Kommunikationsmitteln übermittelt.

- 138 Die Fragen sollten daher in einer neutral formulierten Form gestellt werden und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Bewerbers/Bieters enthalten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Fragen und die Auskünfte bzw. Aufklärungen hierzu turnusmäßig zu sammeln.
- 139 Um dem Auftraggeber die rechtzeitige Erteilung derartiger Auskünfte zu ermöglichen, ist für die Anforderung die oben Tz. 79 gesondert genannte Frist zu beachten, die für die Rechtzeitigkeit im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV maßgeblich ist.
- 140 Der Auftraggeber behält sich vor, Zusatzinformationen, die bereits während des Teilnahmewettbewerbs angefordert werden, aber ersichtlich erst für spätere Verfahrensphasen bedeutsam sind, erst nach dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zu erteilen. Dies gilt auch bei Hinweisen im Sinne des nachfolgenden Absatzes.

5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 141 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers bzw. Bieters Unklarheiten, Fehler oder Mängel in technischer oder rechtlicher Hinsicht, so hat der Bewerber bzw. Bieter unverzüglich den Auftraggeber in der Form von Bieterfragen darauf hinzuweisen, und zwar unter Beachtung der für die Kommunikation in diesem Verfahren getroffenen Regelungen mindestens in Textform. Der Hinweis muss in jedem Fall so rechtzeitig erfolgen, dass der Auftraggeber die Frage bzw. den Hinweis prüfen kann und ggf. allen Bietern eine zusätzliche Auskunft erteilen kann, welche diese bei ihrer Angebotsabgabe noch berücksichtigen können.
- 142 Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen zu den Rügeobligationen gemäß § 160 Abs. 3 GWB, auf die bereits in der Auftragsbekanntmachung hingewiesen worden ist und auf die unten bei Tz. 186 ff. nochmals hingewiesen wird.
- 143 Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags und/oder Angebots erkennt der Bieter die Vergabeunterlagen an. Ist ein Angebot unvollständig oder weicht es von den Unterlagen ab, kann sich der Bieter nicht zu seinen Gunsten auf dieses generelle Anerkenntnis der Unterlagen berufen.

6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 144 Angebote von Bewerbern oder Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

- 145 Das Vergabeverfahren stellt einen Geheimwettbewerb dar. Verstöße gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs haben grundsätzlich den Ausschluss der beteiligten Unternehmen aus dem Verfahren zur Folge. Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist auch verletzt, wenn ein Unternehmen als Bieter über kalkulationsrelevante Kenntnisse vom Inhalt des Angebots anderer Bieter verfügt. Auch Verletzungen der Vertraulichkeit stellen daher, soweit sie die Tatsache der Beteiligung am Verfahren, die Angebotsabgabe, die Angebotsinhalte oder dergleichen Umstände betreffen, eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Mitteilung von Inhalten des eigenen Angebots an andere Bieter.
- 146 Mehrfachbewerbungen und Parallelangebote – also die parallele Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Bewerbungsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften oder an einer solchen und zugleich als Einzelbewerber – sind zum Schutz des Geheimwettbewerbs grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn mit der Bewerbung und den Angeboten jeweils der Nachweis erbracht wird, dass diese unabhängig voneinander und ohne Kenntnis jeweiliger konkurrierender Bewerbungen bzw. Angebote erstellt wurden und kartellrechtlich zulässig sind.
- 147 Die Einbindung desselben Nachunternehmers durch mehrere Bieter ist zulässig, wenn der Geheimwettbewerb gewahrt bleibt, insbesondere der Nachunternehmer keinen bestimmenden Einfluss auf die Angebotsinhalte verschiedener Bieter oder Kenntnis von deren Preisangaben erhält, auch darf die Beteiligung desselben Nachunternehmers nicht dazu führen, dass ein Bieter den Angebotsinhalt eines anderen erschließen kann. Der Auftraggeber kann diesbezügliche Nachweise – auch unmittelbar vom Nachunternehmer – verlangen.

7. Vertraulichkeit

- 148 Die Vergabeunterlagen – auch die öffentlich bereitgestellten – dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Eine eigene Veröffentlichung durch Bewerber oder Bieter oder Dritte oder Weitergabe an auf Seiten des Bieters nicht am Angebot beteiligte Dritte – auch auszugsweise – ist nur mit gesonderter ausdrücklicher Genehmigung der ausschreibenden Stelle statthaft.
- 149 Die Unternehmen haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Alle Unterlagen, die

ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der ausschreibenden Stelle nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

150 Das vom Unternehmen beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle von ihnen im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

151 Bewerber bzw. Bieter haben in ihren Angeboten und sonstigen Unterlagen alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen – nicht pauschal – kenntlich zu machen und diese Kennzeichnung substantiiert zu begründen, so dass der Auftraggeber im Falle einer Vorlage bei der Vergabekammer hierauf verweisen kann, um den Schutz der Geheimnisse geltend zu machen. Der Teilnehmer kann dies bei bereits eingereichten Unterlagen in schriftlicher Form nachholen, hat aber keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Gelegenheit dazu gibt. Hinsichtlich der bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht in dieser Weise kenntlich gemachten Informationen kann der Auftraggeber bei der Vorlage entsprechend § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB 2016 davon ausgehen, dass es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters handelt.

152 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Wahrung der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens nach allgemeinen Grundsätzen (§ 5 VgV) bleibt hiervon unberührt. Die Weitergabe von Informationen an die vom Auftraggeber bei der Durchführung des Vergabeverfahrens hinzugezogenen Beschäftigten und Berater sowie Aufsichtsbehörden oder die Vergabekammer gilt nicht als Verletzung der Vertraulichkeit. Diese Personen werden vom Auftraggeber zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern eine solche Verpflichtung nicht bereits auf anderer Grundlage gegeben ist.

153 Bei der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote sind Bewerber oder Bieter nicht zugelassen.

8. Eigentum und Schutzrechte

154 Die Vergabeunterlagen und alle weiteren Unterlagen, die dem Bieter ggf. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht an Dritte, die auf Seiten des Bieters nicht an der Angebotserstellung beteiligt sind, weitergegeben werden. Urheberrechtliche Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte werden vom Auftraggeber nicht eingeräumt. Auch bleiben die Urheberrechte von Beratern, die an der Vorbereitung der sonstigen Vergabeunterlagen mitgewirkt haben, unberührt. Eine Verwertung oder Nutzung der Unterlagen außer für die Zwecke der Bewerbung und Angebotsabgabe im

vorliegenden Verfahren ist unzulässig. Dies gilt ausdrücklich auch für vom Auftraggeber öffentlich zugänglich gemachten Informationen. Der Auftraggeber kann nach Beendigung des Verfahrens die Herausgabe der von ihm übermittelten Unterlagen bzw. die Löschung von entsprechenden Daten verlangen. Soweit der Bieter aus Rechtsgründen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, können Unterlagen zurückbehalten werden, die ausschließlich zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung verwendet werden dürfen.

155 Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen etc. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

156 Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt. Falls für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

9. Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften

a) Behandlung im Teilnahmewettbewerb

157 Für die Teilnahmeanträge sind Bedingungen, wie Bewerbergemeinschaften die Erfüllung der Eignungskriterien nachzuweisen haben, weiter unten in diesem Dokument festgelegt.

b) Bindung hinsichtlich der Zusammensetzung durch Teilnahmeantrag

158 Grundsätzlich gilt, dass rechtliche Identität zwischen Bewerber und vorgesehenem Zuschlagsempfänger erforderlich ist. Hinsichtlich der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft sowie hinsichtlich der Bestimmung der für einzelne Leistungsbereiche verantwortlichen Unternehmen (auch als Nachunternehmer) tritt mit dem Teilnahmeantrag grundsätzlich Bindung gegenüber dem Auftraggeber ein. Änderungen setzen eine Zustimmung des Auftraggebers voraus, die von einer weiteren Eignungsprüfung und der Wahrung der rechtlichen Identität des Bewerbers/Bieters abhängt und auf die kein Anspruch besteht. Auf die Einräumung der Gelegenheit zur Einreichung weiterer Unterlagen zur Eignung kann der Bewerber/Bieter nicht vertrauen. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall der Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter im Angebot (Eignungsleihe).

c) Vertretung

159 Jede Bürgergemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft hat bereits mit dem Teilnahmeantrag ein Mitglied (Unternehmen) als bevollmächtigten Vertreter zu benennen. Unbeschadet bleibt die Anforderung zur Benennung einer natürlichen Person als Ansprechpartner/Verfahrensbevollmächtigter (vgl. oben Tz. 89 ff.); der Verfahrensbevollmächtigte hat Mitarbeiter oder sonstiger Vertreter des Unternehmens zu sein, welches als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft benannt ist.

d) Auskünfte über die Struktur

160 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach dem Ende des Teilnahmewettbewerbs Auskünfte, Erklärungen und die Vorlage von Dokumenten hinsichtlich der Zusammensetzung und Struktur einer Bietergemeinschaft zu verlangen, soweit das für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

e) Rechtsform im Auftragsfall

161 Für den Fall der Auftragserteilung an eine Bietergemeinschaft verlangt der Auftraggeber gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 VgV, dass die Bietergemeinschaft eine Rechtsform mit gesamtschuldnerischer Haftung annimmt (insbes. Arbeitsgemeinschaft als BGB-Gesellschaft gemäß § 705 ff. BGB).

f) Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

162 Bürgergemeinschaften haben in ihrem Teilnahmeantrag ihre Mitglieder durch eine gemeinschaftliche Bietergemeinschaftserklärung und Vollmacht zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Bietergemeinschaftserklärung muss die Verpflichtung aller Mitglieder enthalten, im Auftragsfall eine gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Die im Falle der Bewerbung durch Bürgergemeinschaften vorzulegenden Eignungsnachweise werden unten noch gesondert behandelt.

g) Gemeinschaftliche Bewerbungen und Kartellrecht

163 Wie oben bereits allgemein ausgeführt, sind Mehrfachbewerbungen (einzeln und als Mitglied einer Bietergemeinschaft) unzulässig, es sei denn, dass von den beteiligten Unternehmen nachgewiesen wird, dass die Angebote völlig unabhängig voneinander und in

Unkenntnis der Inhalte des jeweils anderen Angebots erstellt wurden (vgl. näher Tz. 144 ff.).

- 164 Kartellrechtlich unzulässige Bietergemeinschaften unterliegen dem Ausschluss. Der Auftraggeber behält sich vor, ergänzende Erklärungen und Unterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit der Zusammenarbeit abzufordern.

10. Unteraufträge, Leistungsfähigkeit Dritter („geliehene Eignung“)

- 165 Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will.

- 166 Die Unterauftragnehmer sind – soweit nicht schon im Teilnahmeantrag indes im Zusammenhang einer Eignungsleihe erfolgt – im Erstangebot zu benennen. Soweit Nachunternehmer benannt werden, setzt eine nachträgliche Änderung die Zustimmung des Auftraggebers voraus entsprechend Tz. 158.

- 167 Hinsichtlich der Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) werden unten im Zusammenhang mit den Eignungskriterien noch nähere Bestimmungen getroffen.

- 168 Erläuternder Hinweis: Vergabe von Unteraufträgen und Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter verhalten sich vergaberechtlich wie überschneidende Kreise. Die Absicht eines Bieters zur Vergabe von Unteraufträgen kann darauf beruhen, dass der Bieter ohne die Einbindung von Unterauftragnehmern nicht hinreichend fachkundig und/oder leistungsfähig wäre, also mit einer Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter einhergehen. Dies ist aber nicht notwendigerweise der Fall (nämlich dann nicht, wenn der Bieter zwar selbst hinreichend fachkundig und leistungsfähig wäre, aber aus anderen Gründen Unterauftragnehmer einbinden möchte). Umgekehrt kann eine Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter auch ohne Vergabe eines Unterauftrags beispielsweise dann vorliegen, wenn sich ein Bieter auf die Fachkunde oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer konzernverbundenen Gesellschaft berufen möchte.

11. Kostenersatz

- 169 Für die Beteiligung an dem vorliegenden Vergabeverfahren, insbesondere für die Erarbeitung der Angebote, wird ein Ersatz von Kosten und Aufwendungen **nicht** gewährt. Auch begründet die Aufforderung des Auftraggebers zur Beteiligung am Verfahren keinerlei Vertragsverhältnis. Ansprüche der Bieter auf Kosten- oder Aufwendungsersatz

oder Entgeltansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Es ist Grundlage und Voraussetzung der Beteiligung am Verfahren, dass das sich beteiligende Unternehmen dies anerkennt. Ein solches Anerkenntnis liegt insbesondere in der Abgabe eines Angebots.

12. Angaben insbesondere für ausländische Bieter

170 Die Preise sind in Euro anzubieten, Angaben im Angebot sind in deutscher Sprache abzufassen und die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

171 Neben den Vertragsunterlagen, die bei der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

172 Für die Ausführung der Leistungen muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei den für ihn zuständigen deutschen Berufsgenossenschaften angemeldet sein. Ist der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

173 Auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Umsatzsteuer des ausländischen Bewerbers erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

174 Ausländische Bewerber können anstelle der in diesem Dokument bzw. der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungsnachweise auch gleichwertige Nachweise ihres Sitzlandes vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn sie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Nachweise in anderer als deutscher Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

13. Prüfung der Angebote

175 Die Angebote werden nach Maßgabe von § 56 VgV auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit sowie rechnerische Richtigkeit geprüft.

176 Die Entscheidung über den Ausschluss von Angeboten richtet sich nach § 57 VgV, den gesetzlichen Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB und den konkretisierenden Maßgaben dieser Bewerbungsbedingungen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ein Ausschluss mangels Eignung oder wegen Vorliegen eines Ausschlussgrundes erfolgen kann oder sogar muss.

14. Ungewöhnlich niedrige Angebote

- 177 Zur Prüfung der Angebote gehört rechtlich auch die Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote. Diese erfolgt nach Maßgabe von § 60 VgV. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber nach diesen Regelungen den Zuschlag auf solche Angebote unter Umständen ablehnen kann oder sogar muss.
- 178 Der umgekehrte Fall eines unangemessen hohen Angebotspreises kann ggf. zur Aufhebung des Verfahrens mangels Wirtschaftlichkeit führen.
- 179 Wie oben schon ausgeführt, gilt für den vorliegenden Auftrag das (ohnehin nicht mehr verbindliche) Preisrecht der HOAI nicht (vgl. dazu auch den Vertragsentwurf).

15. Aufhebung des Verfahrens

- 180 Der Auftraggeber ist gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 VgV berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn (1) kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, (2) sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, (3) kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder (4) andere schwerwiegende Gründe bestehen.
- 181 Im Übrigen – also auch unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen – ist der Auftraggeber gemäß § 63 Abs. 1 S. 2 VgV grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.
- 182 Nach einer etwaigen Aufhebung des Vergabeverfahrens würde der Auftraggeber den am Verfahren noch beteiligten Bewerbern oder Bietern unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mitteilen, auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Diese Mitteilung erfolgt auch ohne Antrag in Textform.

16. Wettbewerbsregisterauszug

- 183 Nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz) fordert der Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an. Ein Ausschluss des Bieters auf der Grundlage der erteilten Auskunft nach Maßgabe der Regelungen zu Ausschlussgründen und § 57 Abs. 1 VgV bleibt vorbehalten. Vor einem Ausschluss auf Grundlage der erteilten Auskunft wird der betroffene Bieter angehört.

17. Bieterinformation

184 Der Auftraggeber wird gemäß § 134 GWB die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt (bezuschlagt) werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform auf elektronischem Wege oder per Telefax informieren, spätestens zehn Kalendertage vor Zuschlagserteilung (die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information, auf den Tag des Zugangs kommt es nicht an).

185 Nicht betroffen sind Teilnehmer des Verfahrens, denen bereits zuvor ihr endgültiger Ausschluss aus dem Verfahren mitgeteilt wurde oder die selbst erklärt haben, nicht weiter am Wettbewerb teilzunehmen. Nicht betroffen sind auch Bewerber, denen die Ablehnung ihrer Bewerbung bereits mitgeteilt wurde.

18. Rechtsbehelfe und Fristen

186 Das Vergabeverfahren unterliegt den Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem Vergabesenat (§§ 155 ff. GWB 2016).

187 Zuständige Stelle für vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Telefon: 0431/988-4640, Telefax: 0431/988-4702

188 Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein etwaiger Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, wobei der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB unberührt bleibt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

189 Der Auftraggeber ist zur Absendung einer Bieterinformation spätestens 10 Tage vor Zuschlagserteilung verpflichtet (§134 GWB), vgl. oben Tz. 184.

190 Nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) ist ein Nachprüfungsantrag nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Feststellung einer Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 GWB, also wegen Verletzung der vorgenannten Pflicht zur Bieterinformation und Einhaltung der Wartefrist gem. § 134 GWB oder wegen unzulässiger Vergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der EU. Solche Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages sind nach § 135 Abs. 3 GWB nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags zulässig, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht (vgl. dazu sogleich Tz. 191 f.), endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

19. Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag

191 Der Auftraggeber wird nach Erteilung des Zuschlags gemäß § 39 VgV eine „Vergabebekanntmachung“ mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt machen. Die Bekanntmachung wird nach dem entsprechenden Formblatt des Amtes für amtliche Veröffentlichungen erstellt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 vom 11.11.2015, Anhang III, Standardformular 3. Dieses sieht u.a. die Angabe des Namens des Auftragnehmers und des endgültigen Auftragswerts vor.

192 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung (1) den Gesetzesvollzug behindern, (2) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, (3) den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder (4) den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde (§ 39 Abs. 6 VgV). Sofern ein Bieter der Auffassung ist, dass solche Gründe im Hinblick auf sein Angebot gegeben sind, soll er bereits mit dem Angebot darauf hinweisen.

V. Anforderungen an die Teilnahmeanträge

193 Nachfolgend werden die Anforderungen an die Teilnahmeanträge im Teilnahmewettbewerb beschrieben, soweit sie sich nicht schon aus der Auftragsbekanntmachung ergeben. Außerdem gelten auch für die Teilnahmeanträge die in den vorigen Abschnitten dieses Dokuments aufgeführten Bestimmungen für das Vergabeverfahren (soweit sie inhaltlich auf den Teilnahmewettbewerb anwendbar sind).

1. Form der Teilnahmeanträge

194 Am Verhandlungsverfahren können nur solche Bewerber beteiligt werden, welche sich im Teilnahmewettbewerb beworben und die als Teilnahmebedingungen geforderten Erklärungen und Nachweise erbracht haben und bei denen der Auftraggeber die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe der festgelegten Eignungskriterien (§ 122 GWB, § 42 ff. VgV) und der geforderten Eigenerklärungen und Nachweise geprüft und festgestellt hat (§ 42 Abs. 2 VgV).

195 Es sind dazu Teilnahmeanträge zu stellen, denen die geforderten Eigenerklärungen und Nachweise beizufügen sind. Die Teilnahmeanträge einschließlich der Eigenerklärungen und Nachweise sind bis zum Ende der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist) in textlicher Form über die E-Vergabeplattform beim Auftraggeber einzureichen, soweit Eigenerklärungen und Nachweise nicht ausnahmsweise als erst auf besondere Anforderung vorzulegen genannt sind. Soweit Eigenerklärungen und Nachweise nachfolgend als „möglichst“ vorzulegen gekennzeichnet sind, ist die Vorlage mit dem Teilnahmeantrag zu empfehlen, der Auftraggeber kann die Auswahl der Teilnehmer ohne eine Nachforderung vornehmen.

196 Der Auftraggeber stellt auf der o.a. e-Vergabe-Plattform einen Formularsatz für die im Rahmen des Teilnahmeantrags abzugebenden Eigenerklärungen zur Ausfüllung (und anschl. Ausdruck) zur Verfügung. Die Verwendung ist zu empfehlen, sofern die Erklärungen nicht durch den Nachweis der Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis, die – was vom Bewerber ggf. nachzuweisen ist – den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt (vgl. § 48 Abs. 8 VgV) und/oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden (s. unten). Bei Bergbauergemeinschaften oder im Fall der Eignungsleihe sind die Blätter ggf. mehrfach auszufüllen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit des Teilnahmeantrags verbleibt beim Bewerber.

197 Für den Teilnahmeantrag erforderliche Nachweise können auch in (eingescannter) Kopie eingereicht werden (auch wenn auf dem Nachweis ein Vermerk enthalten ist, er sei

- nur im Original gültig). Der Auftraggeber behält sich vor, zur Überprüfung die Vorlage des Originals zu verlangen.
- 198 Eingereichte Nachweise müssen noch gültig und inhaltlich aktuell sein. Soweit konkrete Anforderungen an die Aktualität gestellt werden, bezieht sich der Zeitpunkt auf das Ende der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist).
- 199 Soweit lediglich Eigenerklärungen gefordert werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, zur Behebung von Zweifeln (auch noch nach dem Teilnahmewettbewerb) entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise nachzufordern oder ergänzende Auskünfte zu verlangen.
- 200 Sollten geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen oder unzureichend sein, kann der Bewerber nicht auf die Einräumung einer Gelegenheit zur Nachreichung vertrauen. Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Nachforderung – unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung – aber nach seinem Ermessen gemäß § 56 VgV vor.
- 201 Der Auftraggeber akzeptiert gemäß § 50 VgV als vorläufigen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der geforderten Erklärungen und Nachweise zur Eignung auch eine mit dem Teilnahmeantrag eingereichte korrekt ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe des Standardformulars gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 (Amtsblatt EU L 3 vom 05.01.2016, S. 16). Der Auftraggeber hält es jedoch zur angemessenen Durchführung des Verfahrens, nicht zuletzt im Hinblick auf die Auswahlkriterien und auch deshalb, damit rechtzeitig eine abschließende Entscheidung über die Zulassung nur geeigneter Bewerber zum Verhandlungsverfahren getroffen werden kann, für erforderlich, dass die Bewerber, die zunächst nur eine EEE eingereicht haben, alle nachfolgend genannten Erklärungen und Nachweise im Einzelnen erbringen und wird daher vor Abschluss der Auswahl im Teilnahmewettbewerb von Bewerbern, die zunächst nur eine EEE eingereicht haben, die erforderlichen Erklärungen und Nachweise verlangen.
- 202 Unberührt bleiben die Regelungen von § 48 Abs. 8 VgV (Eintragung in ein amtliches Verzeichnis oder Zertifizierung).

2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bewerbergemeinschaften

- 203 Bei Bewerbergemeinschaften ist die Eignung für die gesamte Bewerbergemeinschaft nachzuweisen. Dabei ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für jedes Mitglied

der Bewerbergemeinschaft erforderlich. Die entsprechenden geforderten Erklärungen und Nachweise sind für jedes Mitglied vorzulegen.

204 Hinsichtlich der Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) ist erforderlich, dass jedes Mitglied die Eignung für seinen vorgesehenen Leistungsbereich nachweist und die Bewerbergemeinschaft in der Zusammenschau insgesamt alle Eignungskriterien erfüllt und alle Erklärungen und Nachweise erbringt. Die Aufteilung der Leistungsbereiche zwischen den Mitgliedern ist anzugeben.

205 Soweit mehrere Mitglieder denselben Leistungsbereich abdecken, kommt es ebenfalls auf die kumulative Betrachtung an. Bei Bewerbergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen.

206 Die geforderten Erklärungen und Nachweise (ggf. für den jeweiligen Leistungsbereich) sind einzeln vom jeweiligen Unternehmen vorzulegen.

207 Bei Bietergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen. Die nachfolgenden Regelungen zur Eignungsleihe gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (§ 47 Abs. 4 VgV).

3. Eignungsleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen

208 Ein Bewerber oder Bieter kann sich zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen stützen – ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (Eignungsleihe), § 47 VgV. Dafür gelten folgende Regeln und Einschränkungen.

a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter

209 Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist sicherzustellen, dass diese wirtschaftlichen oder finanziellen Kapazitäten im Auftragsfall tatsächlich für die Auftragserfüllung haften. Der Auftraggeber wird je nach Lage im Einzelfall eine gesamtschuldnerische Haftung verlangen (§ 47 Abs. 3 VgV). Einzelheiten unterliegen den Verhandlungen, sofern der Auftraggeber in solche eintritt.

b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter

210 Ein Bewerber oder Bieter kann die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung (etwa Referenzen) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese anderen Unternehmen im Auftragsfall auch die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

c) Eignungsnachweise auch für den Dritten

211 In jedem Fall der Eignungsleihe müssen die nach der Auftragsbekanntmachung und diesem Dokument für das jeweils sich auf ein anderes Unternehmen berufende Unternehmen erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zusätzlich auch für das andere Unternehmen erfolgen (vgl. § 47 Abs. 2 VgV).

d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten

212 Außerdem hat das sich berufende Unternehmen bzw. hat der Bewerber dem Auftraggeber mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise die diesbezüglichen verpflichtenden Zusagen der anderen Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 S. 1 VgV) (Verfügbarkeitsnachweise).

e) Ersetzung des Dritten

213 Der Auftraggeber prüft gemäß § 47 Abs. 2 VgV, ob die Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich berufen wird, die entsprechenden Anforderungen an die Eignung erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Für den Fall, dass ein solches Unternehmen eine Eignungsanforderung nicht erfüllt oder dass ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, hat der Bewerber bzw. Bieter dieses Unternehmen nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist durch ein Unternehmen zu ersetzen, bei welchem diese Umstände nicht vorliegen. Zu einer wiederholten Aufforderung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Im Falle von nicht zwingenden Ausschlussgründen liegt es im Ermessen des Auftraggebers, ob er eine Ersetzung verlangt.

4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erklärungen/Belege dafür

a) Ausschlussgründe

214 Teilnahmeanträge können nur berücksichtigt werden, wenn in Bezug auf das sich bewerbende Unternehmen (und im Falle einer Bewerbergemeinschaft oder der Eignungsleihe weitere an dem Teilnahmeantrag beteiligte Unternehmen) keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen.

215 Die **zwingenden Ausschlussgründe** sind in § 123 GWB geregelt.

216 Falls ein **fakultativer Ausschlussgrund** im Sinne von § 124 GWB oder nach den nationalen Vorschriften über Ausschlussgründe gemäß § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 Abs. 1 SchwarzArbG, § 98c Abs. 1 AufenthG oder § 22 Abs. 1 LkSorgPflG vorliegt, hängt der Ausschluss von einer Ermessensentscheidung des Auftraggebers ab.

217 Die Regelungen von § 125 GWB zur Selbstreinigung und von § 126 GWB zum zulässigen Zeitraum für Ausschlüsse sind jeweils zu berücksichtigen.

218 Als zwingender Ausschlussgrund, der aufgrund unmittelbaren EU-Rechts zusätzlich zu beachten ist, wird auch gewertet, dass **kein nach Sanktionsrecht unzulässiger Bezug zu Russland** bestehen darf: Eine Beauftragung des Unternehmens oder seine Einbindung als Unterauftragnehmer, Lieferant oder eignungsverleihender Dritter, je mit einem Anteil von mehr als 10 % am Auftragswert, darf nicht nach Artikel 5 k) Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in ihrer aktuellen Fassung verboten sein.

219 Die Ausschlussgründe sind in der EU-Auftragsbekanntmachung unter Ziff. 2.1.6 durch stichwortartige Bezeichnungen in der vorgegebenen Terminologie der EU aufgeführt, die vom Sprachgebrauch des GWB teils etwas abweicht. Für die Rechtsanwendung ist die Fassung der deutschen Regeln vorrangig. Mangels einer im Formular vorhandenen Kategorie ist der Ausschlussgrund des unzulässigen Bezugs zur Russland als „rein nationaler Ausschlussgrund“ bezeichnet; dies ändert nichts an der EU-rechtlichen Geltung.

b) Geforderte Erklärungen/Belege

220 Bei Ausschlussgründen kommt es darauf an, ob sie objektiv gegeben sind. Zu einigen Ausschlussgründen (nicht zu allen) werden mit dem Teilnahmeantrag Eigenerklärungen oder Belege verlangt. Eine unrichtige Erklärung oder ein falscher Beleg können ihrerseits

als Täuschung (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB) oder unzulässige Beeinflussung oder irreführende Information (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB) zu einem Ausschluss führen. In der EU-Auftragsbekanntmachung sind die geforderten Erklärungen / Belege jeweils bei dem Ausschlussgrund stichwortartig angegeben (unter Verwendung der Nummerierung der hier nachfolgenden Aufzählung). Sie sind nachfolgend näher aufgezählt. Bei den zum Verfahren auf der E-Vergabeplattform bereitgestellten Formularen für den Teilnahmeantrag sind Vordrucke für die Erklärungen vorhanden.

- 221 **AS1: Keine Straftaten:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist, auf gesonderte Anforderung Auszug aus dem Bundeszentralregister oder einem gleichwertigen Register des Herkunftslandes.
- 222 **AS2: Eigenerklärung Steuern und Abgaben:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung (für Arbeitnehmer) innerhalb der letzten drei Jahre ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB),
- 223 AS3: Umwelt-, Sozial-, Arbeitsrecht:
- 224 **AS3.1: Eigenerklärung Umwelt-, Sozial-, Arbeitsrecht:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in den letzten drei Jahren nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB),
- 225 **AS3.2: Keine sanktionierten Mindestlohnverstöße:** Eigenerklärung, dass der Bieter bzw. das Unternehmen oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht in den letzten drei Jahren wegen eines Verstoßes nach § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder wegen eines Verstoßes gegen § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 AEntG),
- 226 **AS3.3: Keine sanktionierte Schwarzarbeit/illegale Ausländerbeschäftigung:** Eigenerklärung, dass der Bewerber oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht in den letzten drei Jahren gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder wegen eines der in § 98c Aufenthaltsgesetz genannten Verstöße mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90

Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 21 Abs. 1 SchwarzArbG, § 98c Abs. 1 AufenthG),

227 **AS3.4: Keine sanktionierten Verstöße gegen Lieferkettensorgfaltspflichten:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen nicht in den letzten drei Jahren gemäß § 24 Abs. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 175 000 EUR (in den Fällen von § 22 Abs. 2 Satz 2 LkSorgPflG den dort genannten abweichenden höheren Beträgen) belegt worden ist (§ 22 Abs. 1 LkSorgPflG),

228 **AS4: Keine Insolvenz o.Ä:** Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen in der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB),

229 **AS5: Keine schweren Verfehlungen:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den letzten drei Jahren eine schwere Verfehlung begangen hat, durch welche die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB),

230 **AS6: Keine sanktionierten Vertragsverletzungen:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung früherer öffentlicher Aufträge oder Konzessionsverträge in den letzten drei Jahren wesentliche Anforderungen nicht erheblich oder fortdauernd mit der Folge einer vorzeitigen Beendigung oder der Verpflichtung zum Schadensersatz oder vergleichbarer Rechtsfolge mangelhaft erfüllt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

231 **AS7: Kein unzulässiger Bezug zu Russland.** Eigenerklärung für das Unternehmen mit folgenden Inhalten:

1. Der Bewerber gehört nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23.06.2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen **Bezug zu Russland** im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder die Ansässigkeit oder Niederlassung des Bewerbers in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln des Bewerbers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine Personen oder Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

232 Sofern eine oder mehrere der Erklärungen von AS1-AS6 nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden kann, sind die Gründe dafür darzulegen, etwa die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen oder sonstige Gründe, warum ausnahmsweise kein Ausschluss erfolgen sollte.

233 Als **vorläufiger Nachweis** (alternativ zur Vorlage von AS1-7) ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die

in Tz. 201 genannten Rechte. **ACHTUNG: Die Erklärung zu AS7 ist auch im Fall der Vorlage einer EEE nötig.**

5. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung

234 Nachfolgend werden die in der EU-Auftragsbekanntmachung unter 2.1.6 (Ausschlussgründe) und 5.1.9 (Eignungskriterien) bereits aufgezählten Kriterien und die dazu jeweils geforderten Nachweise/Erklärungen zusammengestellt und konkretisiert.

a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

235 Zu den Bereichen Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung werden folgende Bedingungen beschrieben und Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

236 **EK-I. Wirksame Gründung, Handelsregister:** Jedes Unternehmen muss je nach den Anforderungen seiner Rechtsform wirksam gegründet sein. Soweit nach der Rechtsform oder Tätigkeit erforderlich, ist die Eintragung in ein Handelsregister nötig. Eine bestimmte Rechtsform ist aber nicht verlangt (unbeschadet der Anforderungen zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Bietergemeinschaften und wirtschaftlicher Eignungsleihe)

237 **EK-II. Erlaubnis zur Berufsausübung/Berufsregister** (vgl. § 122 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GWB): Die Ausübung des Berufs oder Gewerbes darf nicht behördlich verboten worden sein, ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen oder Berufsregistereintragen liegen vor.

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

238 Zur Prüfung dieser Bedingungen werden die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

239 **BA1: Registerangaben:** Angaben zu Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsleitung und Gegenstand (Satzungszweck, Tätigkeitsfelder) des Unternehmens. Angabe der Nummer der Eintragung in ein Handelsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist, auf besondere Anforderung auch Nachweis der Eintragung.

240 **BA2: Erlaubtheit/Berufsregister:** Eigenerklärung, dass die Ausübung der beruflichen/gewerblichen Tätigkeit dem Unternehmen nicht behördlich verboten wurde und

ggf. dazu erforderliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berufsregistereintragungen vorliegen. Auf besondere Anforderung Nachweis der Eintragung in ein Berufsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist, und/oder Nachweis der erforderlichen Erlaubnisse.

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

241 Zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit werden folgende Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

242 **EK-III: Haftpflichtversicherung:** Für das Unternehmen muss eine Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in einer dem Tätigkeitsfeld angemessenen Höhe bestehen. Der Versicherungsschutz muss für Personenschäden mindestens 3.000.000 € pro Jahr und für sonstige Schäden (Sachschäden, Vermögensschäden) mindestens 3.000.000 € pro Jahr betragen. Klarstellend gilt: Im Falle einer kumulativen Versicherung mehrerer oder aller Arten von Schäden beträgt die Mindestversicherungssumme pro Jahr ebenfalls 3.000.000 €. Falls der Versicherungsschutz nicht bereits in der geforderten Höhe besteht, muss eine Anpassung für den Auftragsfall durch den Versicherer verbindlich zugesagt sein und dies mit dem Teilnahmeantrag nachgewiesen werden.

243 **EK-IV: Größenordnung Gesamtumsätze:** Die vom Unternehmen erzielten Gesamtumsätze in den vergangenen drei Jahren müssen ihrer Größenordnung nach eine hinreichende wirtschaftliche Leistungskraft des Unternehmens erkennen lassen. Das Kriterium ist jedenfalls erfüllt, wenn der jährliche Gesamtumsatz der vergangenen drei Jahre im Mittel mit 1 Mio. EUR etwa doppelt so hoch ist wie der geschätzte Auftragswert des vorliegenden Auftrags, ein fixer Mindestumsatz ist jedoch nicht gefordert, sondern es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung an.

244 Begründung gem. § 45 Abs. 2 VgV: Soweit dies die Regelgrenze von § 45 Abs. 2 VgV überschreitet, ist dies erforderlich, um eine wirtschaftliche Bedeutung und Leistungskraft des Unternehmens zu dokumentieren, die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung dieses Auftrags steht. Um die Unabhängigkeit des Auftragnehmers in seiner Beratung zu sichern, soll die wirtschaftliche Bedeutung des Auftrags für ihn nicht so hoch sein, dass sein Unternehmen von diesem Auftrag abhängt.

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

245 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

246 **WL1: Haftpflichtversicherung:** Eigenerklärung zum Bestehen einer Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ihrer Höhe, auf gesonderte Anforderung auch Nachweis des Versicherers. Zur Mindestanforderung: Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht mindestens 3 000 000 € pro Jahr beträgt (näher oben Tz. 242), ist schon mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung des Versicherers (nicht bloß eines Maklers!) einzureichen, im Auftragsfall die Deckungssummen auf den bzw. die geforderten Beträge zu erhöhen.

247 **WL2: Gesamtumsatz:** Eigenerklärung zum jeweiligen jährlichen Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei verfügbaren abgeschlossenen Geschäftsjahren.

248 Als **vorläufiger Nachweis** ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 201 genannten Rechte.

c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

249 Zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit werden die folgenden Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

250 **EK-V: Berufliche Erfahrung/Referenzen:** Das Unternehmen muss über eine durch entsprechende Erfahrungen (Referenzen) nachgewiesene hinreichende berufliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Durchführung vergleichbarer Leistungen verfügen. Als mit diesem Auftrag vergleichbar werden Referenzen anerkannt, die folgende Merkmale aufweisen: (1) Gegenstand der Referenz waren Planungsleistungen zur Erstellung von NGA-Netzen als FTTB/H-Netz. (2) Es wurden mindestens die Leistungsphasen Genehmigungsplanung (LPH 4) bis (Objektüberwachung/Bauoberleitung) (LPH 8) – Benennung in Anlehnung an die HOAI – erbracht. (3) Das Netz wurde mind. in Teilen (Cluster

oder Bauabschnitte) fertiggestellt und in Betrieb genommen. (4) Im Rahmen des Netzausbaues wurden mindestens 200 Hausanschlüsse geplant und realisiert. (5) Der Leistungszeitraum lag zumindest teilweise innerhalb der letzten 5 Jahre. – Die LPH 8 nach (2) kann auch mit gesonderten Referenzprojekten nachgewiesen werden (d.h. unabhängig von Referenzen für die LPH 4-7), sofern dabei die oben genannten Merkmale (1), (3) und (4) zur Vergleichbarkeit einschlägig waren. – **Mindestanforderung** sind zwei vergleichbare Referenzen (Referenzen, die nur die LPH 8 betreffen, zählen nur kumulativ mit einer nur die LPH 4-7 betreffenden insgesamt als eine Referenz).

251 **[Hinweis:** Dieses Kriterium im Rahmen der Eignungsprüfung bezieht sich auf die generelle berufliche Leistungsfähigkeit und Erfahrung des Unternehmens. Die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des konkret mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals wird demgegenüber im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt (vgl. § 58 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VgV)].

252 **EK-VI: Qualitätssicherung:** Das Unternehmen hat organisatorische/technische Maßnahmen zur Qualitätssicherung seiner Leistungen implementiert, die sicherstellen, dass vergleichbare Aufträge in angemessener Qualität ausgeführt werden können.

253 **EK-VII: Personalstärke:** Das Unternehmen muss über hinreichende personelle Kapazitäten im Bereich der Führungskräfte und des sonstigen Personals zur Erfüllung der Aufgaben verfügen. Der Hinweis zu EK-VII (Tz. 250) betreffend die Abgrenzung zu den Zuschlagskriterien gilt sinngemäß.

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

254 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

255 **TL1: Referenzliste:** Liste von geeigneten Referenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten 5 Jahren erbrachten wesentlichen vergleichbaren Dienstleistungen. Angaben zur Projektbezeichnung, Ort, erbrachte Planungsleistungen (Leistungsphasen) mit Leistungszeitraum, Fertigstellungsstatus, Auftraggeber, Ansprechpartner, Art des Netzes, Zahl der Gebäudeanschlüsse. Ggf. Nachunternehmereinsatz. Als mit diesem Auftrag vergleichbar werden Referenzen anerkannt, welche die zu EK-V in Tz. 250 genannten Merkmale aufweisen. Zur Mindestanforderung vgl. ebenfalls oben Tz. 250. Weitere Angaben zur Qualitätsbewertung der Projekte können gemacht werden.

- 256 **TL2: Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung:** Erklärung, aus der die vom Unternehmen implementierten organisatorischen/technischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung hervorgehen. Dies können Zertifizierungen über die Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung im Sinne von § 49 VgV sein, es sind aber auch andere Beschreibungen zugelassen.
- 257 **TL3: Angaben der Zahl der Beschäftigten und Führungskräfte:** Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte (möglichst auch weitere Beschäftigte mit Hochschulabschluss) in den letzten drei Jahren ersichtlich ist (aufgeschlüsselt nach den Jahren).
- 258 Als **vorläufiger Nachweis** ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 201 genannten Rechte.

6. Begrenzung der Zahl der Bewerber

a) Allgemeines

- 259 Der Auftraggeber behält sich vor, die Zahl der Bewerber gemäß § 51 VgV auf eine angemessene Zeit zu begrenzen. Eine solche Begrenzung betrifft die Zahl der zur Beteiligung am Verhandlungsverfahren und zur Angebotsabgabe aufgeförderten Teilnehmer. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer etwaigen im Verlaufe des Verhandlungsverfahrens erfolgenden Begrenzung der Zahl der Angebote anhand der Zuschlagskriterien. Für die Begrenzung der Zahl der Bewerber gelten die folgenden Vorgaben und Kriterien:
- 260 Der Auftraggeber beabsichtigt, das Verhandlungsverfahren mit mindestens vier Bewerbern (bzw. Bewerbergemeinschaften) einzuleiten, vorausgesetzt, eine entsprechende Zahl von geeigneten Bewerbern, hinsichtlich der keine Ausschlussgründe vorliegen (kurz: geeignete Bewerber), ist vorhanden.
- 261 Sind mehr als vier geeignete Bewerber vorhanden, behält sich der Auftraggeber eine Begrenzung der Zahl der Bewerber vor, ein Anspruch auf die Begrenzung des Bewerberfeldes oder dessen maximale Größe besteht jedoch nicht. Eine strikte Höchstzahl wird nicht bereits jetzt festgelegt, sondern in Abhängigkeit von den Angaben in den Bewerbungen und deren Bewertung nach den Auswahlkriterien.

b) Auswahlkriterien

262 Falls eine Begrenzung der Zahl der Bewerber erfolgt, wird die Auswahl nach den nachstehenden Auswahlkriterien (unter Beachtung der jeweils in Klammern gesetzten Gewichtung der Kriterien) vorgenommen:

AK 1: Qualität der Referenzen gem. EK-V auf der Basis der Angaben zu TL1 (60 %),

AK 2.: Güte der Maßnahmen des Unternehmens zur Qualitätssicherung (EK-VI) auf der Basis der Angaben zu WL3 (20 %),

AK 3: Größe der Beschäftigtenzahl des Unternehmens (EK-VI) auf der Basis der Angaben zu TL2 (20 %).

263 Die Bewertung erfolgt bei den Kriterien AK 1 und AK 2 grundsätzlich qualitativ auf einer fünfstufigen Punkte-Skala (sehr gut [10], gut [8], vollbefriedigend [6], befriedigend [4], ausreichend [2]; nicht ausreichende Bewertungen können von vornherein nicht als geeignet berücksichtigt werden), wobei die vergebene Bewertung im zweiten Schritt in Bezug zur Höchstpunktzahl gesetzt und dadurch relativ auf das Bewerberfeld gestaltet wird (Referenzierung, bei der die beste Bewertung auf die Höchstpunktzahl und die anderen dazu linear ins Verhältnis gesetzt werden) .

264 In die Bewertung des Kriteriums AK 1 anhand von Referenzen werden (unbeschadet der vorgelagerten Eignungsprüfung anhand aller benannten Referenzen) maximal vier Projekte, die vom Bewerber hierfür benannt werden (sonst erfolgt die Auswahl nach Größe), einbezogen und einzeln qualitativ gewertet. Die Punktzahlen werden aufaddiert und referenziert (s. o., die Addition erfolgt auch, falls weniger als vier Referenzen benannt sind, und auch, falls bei einer Bewerbung dadurch die Höchstpunktzahl überschritten wird). Eine entsprechende Referenzierung erfolgt bei der qualitativen Bewertung auch, wenn keine Bewertung die Höchstpunktzahl erreicht.

265 Beim Kriterium AK 3 wird der Durchschnitt des Wertes der letzten drei Geschäftsjahre verglichen. Beim Kriterium AK 3 wird die volle Punktzahl 10 für eine Mitarbeiterzahl von 40 (oder mehr) vergeben, 2 Punkte für 8 Mitarbeiter, auf dieser Basis wird linear interpoliert. Die Punktzahlen werden auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich die Rangfolge pro Kriterium dadurch nicht ändert.

266 Ausgewählt werden im Falle der Begrenzung der Teilnehmerzahl die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge bis zu der vorgesehenen angemessenen Zahl der Teilnehmer.

267 Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Kriterien ausschließlich für eine Begrenzung der Zahl der Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs relevant sind. Die Bewertung der Angebote im Verhandlungsverfahren erfolgt nicht nach diesen Kriterien, sondern nach den gesondert definierten Zuschlagskriterien und der entsprechenden Bewertungsmethodik.

VI. Anforderungen an die Angebote

268 Der erforderliche Inhalt der Angebote ergibt sich aus den Anforderungen in der Auftragsbekanntmachung, diesem Dokument und den weiteren Vergabeunterlagen.

1. Angebotsabgabe

a) Äußere Form der Angebote

269 Angebote sind als elektronische Angebote im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 VgV über die E-Vergabeplattform einzureichen (vgl. IV.2.c)aa), Tz. 98 ff.).

270 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Formulare sind zu benutzen. Dies betrifft hier das Formular für das Preisblatt. Die Verwendung selbst gefertigter Kopien elektronischer Formulare als Grundlage für das Angebot ist zulässig, Änderungen an den nicht für Bieterertragungen bestimmten Teilen der Formulare jedoch nicht. Das Risiko von Fehlern bei der Anfertigung von Ausdrucken, Kopien, Scans usw. trägt der Bieter.

271 Alle Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

272 Konzeptionelle und sonstige Erläuterungen zum Angebot sind auf besonderer Anlage in freier Form darzustellen (hierfür gibt es keine Formulare des Auftraggebers). Auch solche Erläuterungen dürfen jedoch den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers nicht widersprechen oder diese einschränken. Im Hinblick auf Änderungswünsche im Rahmen der Verhandlungsphase gelten die dazu getroffenen besonderen Regelungen.

273 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

- 274 Hinsichtlich der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) ist die vom Auftraggeber verfasste und elektronisch bereitgestellte Fassung allein maßgeblich.
- 275 Die Vergabeunterlagen und etwa gestellte Mindestbedingungen sind einzuhalten. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Angebote und der darin enthaltenen Vorschläge sollen sich vom Bieter selbst erstellte Unterlagen äußerlich und inhaltlich an der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Struktur orientieren und damit an den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und an den Zuschlagskriterien. Jedes Angebot muss so abgefasst sein, dass es eine Bewertung nach Maßgabe der unten aufgeführten Zuschlagskriterien erlaubt.
- 276 Die Zuordnung und Auffindbarkeit von Unterlagen soll durch die Strukturierung des Angebotes gewährleistet werden. Es sollen inhaltlich aussagekräftige (aber möglichst kurze) Dateinamen vergeben werden.
- 277 Formulare mit Unterschriftsfeldern sind mit der Namensangabe des/der Erklärenden (natürliche Person, z.B. Geschäftsführerin, Projektleiter o.Ä.) in Textform zu versehen und möglichst auch im Ausdruck handschriftlich zu unterzeichnen und als gescanntes Dokument elektronisch einzureichen (vgl. oben Tz. 98).
- 278 Grundlage des Angebots sind in jedem Fall alle Vorgaben der Vergabeunterlagen, unabhängig davon, ob sie dem einzureichenden Angebot beizufügen sind oder nicht. Diese Regelung kann der Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen nicht entgegengehalten werden – und umgekehrt.

b) Nachträgliche Erklärungen

- 279 Berichtigungen bzw. Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten („nachträgliche Erklärungen“) sind nur innerhalb der Angebotsfrist möglich.
- 280 Soweit die E-Vergabepattform spezielle Funktionen bereitstellt, etwa durch Rücknahme und Neueinreichung, sind diese zu benutzen. Ansonsten sind nachträglichen Erklärungen (Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten) innerhalb der Angebotsfrist in der gleichen Weise einzureichen wie die jeweiligen Angebote selbst (also nicht über die allgemeine Kommunikationsfunktion der E-Vergabepattform) und erkennbar mit einem Zusatz zu versehen, der auf die Änderung usw. verweist, also etwa „Angebotsänderung“.

281 Die Änderungen, Berichtigungen bzw. Rücknahmen müssen inhaltlich ebenfalls eindeutig zuzuordnen sein. In Zweifelsfällen wird die nachträgliche Erklärung nicht berücksichtigt.

2. Vollständigkeit der Angebote

282 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote unterliegen dem Ausschluss nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Erstangebote. Das Angebot muss die jeweiligen Entgelte und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unberührt bleiben anderweitige Regelungen in diesen Unterlagen, wonach bestimmte Angaben und Erklärungen erst auf Anforderung vorzulegen sind.

283 Der Auftraggeber behält sich vor, nicht oder unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Angaben und Erklärungen in dem nach § 56 VgV zulässigen Umfang nachzufordern. Ein Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Gelegenheit zu einer solchen Nachreichung gibt, besteht jedoch nicht, der Bieter kann darauf nicht vertrauen. Es liegt daher im eigenen Interesse des Bieters, bei der Zusammenstellung der Unterlagen sorgfältig vorzugehen und in Zweifelsfällen nach den dafür vorgesehenen Regelungen eine Bieterfrage zu stellen.

3. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen

a) Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen

284 Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig. Dies betrifft auch inhaltliche Abweichungen davon durch das Angebot, soweit solche nicht zugelassen sind. Sie stellen einen zwingenden Ausschlussgrund vom weiteren Verfahren dar (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Betreffend eine (etwaige) Verhandlungsphase gelten die in diesem Dokument (und ggf. nachfolgenden Mitteilungen) noch gesondert dargestellten Regelungen, wonach Änderungswünsche in gesonderten Dokumenten und nur ohne kalkulatorische Berücksichtigung vorgebracht werden können, so dass solche Änderungswünsche gerade keine Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Abweichungen davon darstellen. Insgesamt gilt somit: Grundlage des Angebots sind in jedem Fall alle Vorgaben der Vergabeunterlagen, unabhängig davon, ob die jeweilige Unterlage dem einzureichenden Angebot beizufügen ist oder nicht. Durch die Abgabe des Angebots werden die Vergabeunterlagen als Angebotsgrundlage anerkannt.

b) Angaben zur Verhandelbarkeit der Vertragsunterlagen

285 Vertragsunterlagen sind gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VgV die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen. Für ein Verhandlungsverfahren ist charakteristisch, dass in seinem Verlauf nicht nur über den Inhalt der Angebote der Bieter, sondern auch über die vom Auftraggeber dem Verfahren zugrunde gelegten Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) verhandelt werden kann, soweit die vergaberechtlichen Vorschriften dies erlauben, insbesondere soweit die Identität des Beschaffungsvorhabens gewahrt bleibt und die Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit eingehalten werden.

286 Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Vertragsunterlagen – also der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VgV – ist zu unterscheiden zwischen

- der Frage der Verbindlichkeit für das Erstangebot,
- der Frage der Verbindlichkeit für die Verhandlungsphase,
- der Verbindlichkeit für das endgültige Angebot und
- der Verbindlichkeit für das Vertragsverhältnis nach einem Zuschlag (egal auf welches Angebot).

aa) Erstangebot und Änderungswünsche

287 Im vorliegenden Fall hat sich der Auftraggeber aufgrund der Regelung von § 17 Abs. 11 VgV vorbehalten, den Auftrag bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben. Dies bedingt, dass bereits das Erstangebot zuschlagsfähig und verbindlich sein muss. Es bedingt ferner, dass es keinen Anspruch der Bieter auf Verhandlung über das Erstangebot gibt.

288 Somit ist das Erstangebot zwingend auf die vom Auftraggeber vorgegebenen Vertragsunterlagen abzugeben. Insbesondere sind die Vorgaben der Vertragsunterlagen kalkulatorisch zu Grunde zu legen, damit der Auftraggeber vergleichbare Angebote erhält.

289 Der Bieter darf lediglich zusätzlich zum Erstangebot Änderungswünsche einreichen. Diese gelten vertragsrechtlich nicht als Bestandteil des Erstangebots, sodass sie im Fall der Zuschlagserteilung auf das Erstangebot nicht Vertragsbestandteil werden. Die Umsetzung eines Änderungswunsches darf somit nicht zur Bedingung des Angebots oder

Voraussetzung für dessen Ausführung gemacht werden. Die Umsetzung ist dem Erstangebot auch nicht kalkulatorisch zu Grunde zu legen.

290 Änderungswünsche sind daher stets auf einem gesonderten, ausdrücklich entsprechend gekennzeichneten Dokument einzureichen. Dabei hat der Bieter ausdrücklich, deutlich und präzise kenntlich zu machen, dass und in welcher Weise er eine Änderung von Anforderungen vorschlägt („Änderungswunsch“).

291 Es ist nicht zulässig, als Änderungswunsch einen abweichenden Vertragstext einzureichen, sondern lediglich konkret formulierte Änderungswünsche zu einzelnen Klauseln.

292 Der Unterschied zu einem Nebenangebot besteht darin, dass die Umsetzung des Änderungswunsches in dem Angebot noch nicht kalkulatorisch unterstellt ist, sondern es sich um eine Anregung bzw. einen Verhandlungswunsch an den Auftraggeber handelt, die entsprechende Anforderung (im Interesse der Funktionalität oder Wirtschaftlichkeit) anzupassen. Angebote, welche demgegenüber auf der Grundlage der kalkulatorischen Berücksichtigung solcher Änderungswünsche abgegeben werden, wären als Nebenangebote („Varianten“) anzusehen und sind in diesem Verfahren nicht zugelassen.

293 Soweit die Vertragsunterlagen keine Vorgaben enthalten, liegt bei einer Konkretisierung der Leistungsbeschreibung, die sich in dem dadurch gezogenen Rahmen hält, durch Ausführungen im Angebot kein Änderungswunsch in diesem Sinne vor. Das Risiko, dass die Konkretisierung den Rahmen einhält, trägt jedoch der Bieter.

294 Änderungswünsche können auch im Rahmen der Verhandlungsrunden noch vorgetragen werden, soweit solche stattfinden. Es besteht allerdings kein Anspruch des Bieters darauf, dass Änderungswünsche zu den Vergabeunterlagen für das Erstangebot in den Verhandlungsrunden diskutiert werden, wenn sie nicht mit dem Erstangebot schriftlich eingereicht wurden.

bb) Bedeutung für eine etwaige Verhandlungsphase

295 Sofern der Auftraggeber von dem Vorbehalt gemäß § 17 Abs. 11 VgV keinen Gebrauch macht, also den Auftrag nicht bereits auf der Grundlage der Erstangebote vergibt, wird eine Verhandlung stattfinden (siehe schon oben Tz. 64 ff.).

- 296 Für die Verhandlungsphase gilt: Die Inhalte der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen stellen die Grundlage für die Erstantgebote und die Verhandlungsgespräche dar. Das darin beschriebene Leistungssoll unterliegt aber noch den Verhandlungen.
- 297 Soweit in den Vertragsunterlagen Vorgaben zwingend formuliert sind (insbesondere durch Formulierungen wie „Anforderungen“, „der Auftragnehmer muss...“, „... sind zu berücksichtigen...“, „die Ausführung hat zu...“ oder durch den normativen Präsens wie „die Abstimmung erfolgt monatlich...“, „der Auftragnehmer erbringt...“), bezieht sich dies auf die künftige Leistungserbringung bzw. die vertraglichen Pflichten und damit auf die Formulierung eines verbindlichen vertraglichen Leistungssolls. Diese Formulierungen implizieren als solche nicht, dass es sich um eine im Vergabeverfahren zwingende und unverhandelbare Mindestbedingung handeln würde.
- 298 Etwas anderes gilt nur, wenn eine Anforderung in den Vergabeunterlagen ausdrücklich als Mindestbedingung/Mindestanforderung gekennzeichnet ist. Diese ist im Verfahren nicht verhandelbar (§ 17 Abs. 10 S. 2 VgV). Umgekehrt bedeutet das Fehlen der Kennzeichnung als Mindestbedingung/Mindestanforderung nicht etwa, dass eine Anforderung für den späteren Vertragsvollzug unverbindlich wäre (vgl. näher unten Tz. 301).

cc) Bedeutung für die Phase endgültiger Angebote

- 299 Bei der Abgabe endgültiger Angebote nach der Verhandlungsphase besteht die Möglichkeit, Änderungswünsche im vorgenannten Sinne vorzubringen, nicht mehr.
- 300 Somit ist also (auch) bei der Erstellung der endgültigen Angebote von der Verbindlichkeit der – ggf. aufgrund von Änderungswünschen angepassten – Vertragsunterlagen auszugehen, soweit diese inhaltlich verbindliche Vorgaben enthalten.

dd) Bedeutung für das vertragliche Leistungssoll

- 301 Wird einem Bieter der Zuschlag erteilt, so beschreiben Vertragsunterlagen in der Form, die dem jeweiligen Angebot zugrunde lag, funktional, aber verbindlich das vertragliche Leistungssoll. Sie gelten vorrangig vor den Inhalten des bezuschlagten Angebots. Nur in dem durch die Vertragsunterlagen gezogenen Rahmen, also im Rahmen der Vorgaben der Vertragsunterlagen, konkretisiert das bezuschlagte Angebot das Leistungssoll. Soweit das bezuschlagte Angebot von diesem Rahmen abweicht oder keine Konkretisierungen enthält, gelten die Vorgaben der Vertragsunterlagen. Eine vergaberechtliche Unzulässigkeit von Abweichungen kann dieser Auslegungsregel nicht entgegengehalten

werden und umgekehrt. Enthält das Angebot weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers, gelten diese. Im Einzelnen ist die Rangfolge der Vertragsbestandteile im Vertragstext geregelt.

4. Rechtliche Bindungswirkung der Angebote

302 Während der vorhergehende Abschnitt die Verbindlichkeit bzw. Verhandelbarkeit der vom Auftraggeber in das Verfahren eingeführten Vertragsunterlagen betraf, geht es nun um die Verbindlichkeit der vom jeweiligen Bieter gelegten Angebote.

aa) Erstangebot

(1) Verbindlichkeit

303 Aufgrund des Vorbehalts der Zuschlagserteilung bereits auf das Erstangebot (§ 17 Abs. 11 VgV) ist bereits das Erstangebot als vertragsrechtlich bis zum Ablauf der oben (Tz. 82 ff.) bestimmten Zuschlags- und Bindefrist verbindlich anzusehen.

ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).

304 Es ist eine Ermessensentscheidung des Auftraggebers, ob er in Verhandlungen darüber eintritt (vgl. oben Tz. 58). Auch wenn der Auftraggeber in Verhandlungen eintritt, bleibt das Erstangebot bis zum Abschluss des Verfahrens (Ablauf der Bindefrist) verbindlich.

(2) Änderungswünsche

305 Mit dem Erstangebot können Änderungswünsche zur Leistungsbeschreibung und dem Vertragstext zum Zwecke der Verhandlung darüber vorgetragen werden. Diese sind jedoch nicht vertragsrechtlicher Bestandteil des Angebots und werden im Falle eines Zuschlags auf das Angebot nicht Vertragsbestandteil.

306 Einzelheiten sind im vorhergehenden Abschnitt (Tz. 285 - 301) geregelt.

bb) Folgeangebote

307 Die vorstehenden Maßgaben für Erstangebote gelten auch für etwaige Folgeangebote, die in der möglichen Verhandlungsphase (vor deren Abschluss) eventuell abgefordert werden.

cc) Endgültiges Angebot

308 Das später ggf. abgeforderte endgültige Angebot stellt ebenfalls ein vertragsrechtlich bis zum Ablauf der oben (Tz. 82 ff.) bestimmten Zuschlags- und Bindefrist verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB dar.

309 Änderungswünsche im oben beschriebenen Sinne sind hierbei nicht mehr zulässig.

5. Hauptangebote, abweichende technische Anforderungen und Nebenangebote

310 Im Hinblick auf Hauptangebote und Nebenangebote gilt Folgendes:

a) Hauptangebot

311 Hauptangebot ist dasjenige Angebot, zu dessen Abgabe der Auftraggeber vorliegend auffordert, das also auf der vorgegebenen Leistungsbeschreibung beruht und den Vergabeunterlagen entspricht.

312 Es ist nur ein Hauptangebot pro Bieter zulässig.

313 Es ist zu beachten, dass das vorliegende Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren strukturiert ist. Die Bieter können nach Maßgabe der dazu oben gesondert getroffenen Regelungen Änderungswünsche zur Leistungsbeschreibung und dem Vertragstext vorbringen, die jedoch nicht kalkulatorisch zugrunde gelegt und/oder zu Bedingungen oder dem vertragsmäßigen Inhalt des Hauptangebots gemacht werden dürfen. Einzelheiten sind oben Tz. 285 - 301 geregelt.

314 Vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungsbeschreibungen ausdrücklich vorgesehene Bedarfspositionen bzw. Optionen sind Bestandteil des Hauptangebots, also keine Nebenangebote, und somit in jedem Fall mit anzubieten.

b) Leistungen mit abweichenden technischen Anforderungen

315 Leistungen, die von in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen technischen Anforderungen im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV, also von in der Leistungsbeschreibung in Bezug genommenen (a) nationalen Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, (b) Europäischen Technischen Bewerbungen, (c) gemeinsamen technischen Spezifikationen, (d) internationalen Normen und anderen technischen Bezugssystemen, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder (e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische

Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, abweichen, dürfen angeboten werden, wenn der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen diesen technischen Anforderungen gleichermaßen entsprechen (§ 32 Abs. 1 VgV).

- 316 Enthält die Leistungsbeschreibung Leistungs- oder Funktionsanforderungen, so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen, wenn diese Anforderungen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen und das Angebot Folgendem entspricht: (1) einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, (2) einer Europäischen Technischen Bewertung, (3) einer gemeinsamen technischen Spezifikation, (4) einer internationalen Norm oder (5) einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, vorausgesetzt, das Unternehmen belegt in seinem Angebot, dass die jeweilige der Norm entsprechende Liefer- oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht (§ 33 Abs. 2 VgV). Belege können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

c) Nebenangebote (unzulässig)

- 317 Nebenangebote sind Vorschläge eines Bieters, die eine andere Leistung anbieten als diejenige, die vom Auftraggeber vorgegeben worden ist, die aber geeignet sind bzw. dies beanspruchen, das Ziel der Beschaffung zu erreichen.

- 318 Nebenangebote sind im vorliegenden Verfahren nicht zugelassen

- 319 Dabei ist für ein Nebenangebot charakteristisch, dass es auf der kalkulatorischen Umsetzung des Vorschlags bzw. der Abweichung beruht und nicht nur einen Änderungswunsch im Rahmen von Verhandlungen, dessen Umsetzung nicht Voraussetzung des Angebots ist, darstellt. Im vorliegenden Verfahren sind Nebenangebote und Änderungsvorschläge in diesem Sinne nicht zugelassen, Änderungswünsche sind nach Maßgabe der besonderen Regeln dazu (oben Tz. 289 ff.) zulässig. Soweit der Auftraggeber keine Vorgabe macht, liegt bei einer Konkretisierung der Leistungsbeschreibung in deren Rahmen kein Nebenangebot vor.

6. Konkret einzureichende Angebotsunterlagen

320 Nachfolgend sind die – unter Beachtung der Regelungen dieser Bewerbungsbedingungen – konkret einzureichenden Angebotsunterlagen aufgeführt. Diese gelten zunächst für die Erstangebote. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Erstangebote nur von den Bewerbern einzureichen sind, die nach dem Teilnahmeantrag vom Auftraggeber für das Verhandlungsverfahren ausgewählt und zur Abgabe des Erstangebots durch ein gesondertes Schreiben aufgefordert wurden.

321 Die nachfolgenden Anforderungen gelten entsprechend für eventuell im Rahmen der Verhandlungsphase geforderte Folgeangebote oder nach deren Abschluss geforderte endgültige Angebote, sofern bei der gesonderten Abforderung dieser jeweiligen Angebote nicht noch etwas anderes mitgeteilt wird. Es bleibt vorbehalten, in diesem Zusammenhang weitere Unterlagen zu fordern.

322 Das Angebot muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

Nr.	Angebotsunterlage
1	Vollständig ausgefülltes Preisblatt
2	<p>Gesamtkonzept für die zu erbringenden Planungsleistungen. Das Gesamtkonzept enthält im Interesse einer positiven Bewertung des entspr. Zuschlagskriteriums möglichst Angaben zu den folgenden Aspekten (<i>Hinweis: Abdeckung aller Aspekte ist keine Frage der formalen Vollständigkeit des Angebots, sondern eine der qualitativen Bewertung</i>):</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorstellung des Planungskonzeptes (methodische Herangehensweise)• Beschreibung der geplanten Arbeitsschritte• Angaben zur Projektorganisation• Angaben zur Zertifizierung der Arbeitsschritte• Zeitplan, insbes. Schritte und Zeitbedarf bis zum Start Ausschreibung Bauleistungen• Maßnahmenkatalog zum Risikomanagement• Angaben über die verwendete Planungssoftware

	<ul style="list-style-type: none">• Angaben über örtliche Präsenz vor und während der Bauphase
3	<p>Benennung und Darstellung des Projektteams, mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Namen und Berufsabschlüsse von Projektleiter (m/w/d) und Stellvertretung, möglichst, falls personenverschieden, auch Bauleiter (m/w/d)• Jahre der Berufserfahrung der vorgenannten Personen• Persönliche Referenzen über vergleichbare Leistungen der vorgenannten Personen (vergleichbare Planungsleistungen für FTTB-/FTTH-Breitbandnetze / passive Netzinfrastruktur inkl. Planung des entsprechenden Tiefbaus)
4	<p>Optional beim Erstangebot:</p> <p>Konkrete Änderungswünsche zu den Vertragsunterlagen (vgl. dazu oben Tz. 285 - 301) –Hinweis: Diese Änderungswünsche dürfen nicht kalkulatorische Grundlage des Angebots sein. Sie werden im Falle eines Direktzuschlags im Sinne von § 17 Abs. 11 VgV nicht Vertragsbestandteil. Bei endgültigen Angeboten sind Änderungswünsche nicht zulässig.</p>

323 Lösungsvorschläge zur gestellten Aufgabe oder sonstige Ausarbeitungen im Sinne von § 76 Abs. 2 oder § 77 Abs. 2 VgV werden nicht gefordert, daher wird auch ein Kostenersatz für das Angebot nicht gewährt.

a) Preisangebot (Honorarangebot)

324 Als Honorarangebot ist das vollständig und korrekt ausgefüllte Angebotspreisblatt einzureichen. Es ist – soweit anwendbar – sowohl der jeweilige „Einheitspreis“ in Euro pro Meter (€/m) Trasse oder Stück als auch ein daraus für die jeweilige Position durch Multiplikation mit dem Vordersatz errechneter Positionspreis („Gesamtpreis“) anzugeben. Soweit das Angebotspreisblatt Pauschalen vorsieht, sind diese einzutragen.

325 Die angegebenen Vordersätze sind Schätzungen; vertraglich maßgeblich sind die Einheitspreise. Bei den Stundensätzen handelt es sich um fiktive Werte für Wertungszwecke (vgl. näher weiter unten Tz. 340)

- 326 Eine Honorarberechnung nach der HOAI ist nicht erforderlich, da die HOAI auf den vorliegenden Auftrag keine Anwendung findet.
- 327 Alle Preise sind netto, also ohne Umsatzsteuer, anzugeben, unbeschadet der vertraglichen Regelungen zur Zahlung der Umsatzsteuer durch den Auftraggeber.
- 328 Entsprechend den vertraglichen Regelungen sind Nebenkosten in die Angebotspreise einzurechnen.

b) Qualitative Angaben

- 329 Die qualitativen Angaben sind in freier textlicher Form einzureichen, wobei dazu auch Schaubilder, Diagramme und Tabellen zählen. Sie sollen nicht nur eine nachvollziehbare Bewertung anhand der Zuschlagskriterien ermöglichen, sondern auch weitere (nachrangige) Vertragsanlässe werden. Aussagekräftige und detaillierte Angaben sind daher hilfreich. Auf die Angaben aus dem Teilnahmewettbewerb kann nicht verwiesen werden.

c) Vertragsbedingungen

- 330 Eine Beifügung des vom Auftraggeber vorgegebenen Vertragsentwurfs zum Angebot ist nicht erforderlich. Dieser ist gleichwohl vorrangiger Angebotsbestandteil.
- 331 Die Beifügung eines eigenen Vertragsentwurfs oder eigener AGB oder AVB des Bieters zum Angebot ist unzulässig. Dem Erstangebot können wie oben ausgeführt gesondert Änderungswünsche zu einzelnen Formulierungen des Vertragsentwurfs beigelegt werden (vgl. näher oben Tz. 285 - 301).

VII. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik

- 332 Über die Zuschlagserteilung wird nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebots entschieden (§ 127 GWB) – unbeschadet der Prüfung der Angebote und der Prüfung, ob der Zuschlag überhaupt erteilt werden kann.
- 333 Maßgeblich sind die im nachstehenden Schema aufgeführten Zuschlagskriterien in der ebenfalls nachstehend aufgeführten prozentualen Gewichtung. Die Gewichtung ist im Zusammenhang mit der Bewertungsmethodik zu sehen, die im Anschluss an die tabellarische Aufstellung erläutert wird.

	Kriterium	Gewichtung
1.	Honorar	50 %
2.	Zu erwartende Qualität der Leistung , aufgegliedert in	
2.1	Qualität Gesamtkonzept: Zu erwartendes Qualitätsniveau und Strukturiertheit der Leistung anhand des Gesamtkonzepts (s. näher unten).	20 %
2.2	Qualifikation/Berufserfahrung des betrauten Leitungspersonals Qualifikation und Berufserfahrung des mit der tatsächlichen Ausführung des Auftrags betrauten Leitungspersonals (Berufsabschlüsse, Jahre der Berufserfahrung)	15 %
2.3	Konkrete Erfahrung des betrauten Leitungspersonals bei vergleichbaren Projekten: Persönliche Referenzen des mit der tatsächlichen Ausführung des Auftrags betrauten Leitungspersonals für vergleichbare Planungsleistungen für FTTB-/FTTH-Breitbandnetze / passive Netzinfrastruktur inkl. Planung des entsprechenden Tiefbaus	15 %
Summe		100 %

334 Soweit bei den Zuschlagskriterien 2.1 u. 2.3 mehrere Aspekte genannt sind, gehen diese als konkrete Gesichtspunkte der Bewertung im Rahmen einer Gesamtschau in die Bewertung ein, ohne dass einem der Aspekte abstrakt ein größeres Gewicht als anderen zukäme. Dies gilt sinngemäß, sofern sich die Aspekte auf mehrere Personen (insbesondere Projektleiter und Stellvertreter) beziehen. Nähere Erläuterungen dazu folgen bei den einzelnen Kriterien.

335 Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Zuschlagskriterien sich anders als Eignungskriterien nicht auf das Unternehmen als solches beziehen. Dementsprechend werden auch bei den Kriterien 2.3-2.4 nicht unternehmensbezogene Merkmale bewertet, sondern entsprechend § 58 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VgV Qualitätsmerkmale im Hinblick auf das konkret eingesetzte Personal.

1. Bewertung Honorar

336 Für die Bewertung des Honorarangebots (Kriterium Nr. 1) gilt Folgendes:

337 Der Wertungspreis wird auf der Grundlage der Angaben im Angebotspreisblatt ermittelt.

- 338 Soweit die Preise pro Meter Trasse anzugeben sind, wird ein Wertungspreis für die jeweilige Leistungsphase durch Multiplikation mit dem jeweiligen Vordersatz (Umfang) ermittelt. Auch die optionalen Positionen (Bauüberwachung) gehen auf diese Weise vollständig in die Wertung ein.
- 339 Hinzugesetzt werden ggf. pauschal anzubietende Positionen.
- 340 In den Wertungspreis werden auch die angegebenen Stundensätze für vertragsgemäß danach abzurechnende Besondere oder zusätzliche Leistungen einbezogen, und zwar in der Weise, dass für die Zwecke der Angebotswertung pauschal unterstellt wird, dass für jede der anzugebenden Qualifikationsstufen **50 Stunden** anfallen. Dies dient ausdrücklich nur der Angebotswertung und begründet in keiner Weise einen Anspruch auf eine entsprechende Abrechnung zusätzlicher Leistungen.
- 341 Das preislich günstigste wertbare Angebot wird in Bezug auf dieses Zuschlagskriterium mit 100 Punkten bewertet.
- 342 Die Rangfolge und Punktzahl der nachfolgenden Angebote in Bezug auf dieses Zuschlagskriterium wird nach folgender Formel durch lineare Interpolation mit der Maßgabe ermittelt, dass Angebote, die eineinhalb mal so teuer sind (150%) wie das günstigste Angebot, 0 Punkte erhalten.

$$P_i = 100 - \left(\frac{H_i - H_{\min}}{H_{\min}} \times 200 \right)$$

100 erreichbare Höchstpunktzahl für das Kriterium

H min niedrigstes wertbares Honorarangebot

H i: individuelles Honorarangebot des betrachteten Angebots

P i: individuelle Punktzahl des Angebots für das Kriterium Honorar

- 343 Die Punktzahl wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Bewertung der Angebote für dieses Zuschlagskriterium nicht ändert.

2. Bewertung der qualitativen Kriterien

- 344 Hinsichtlich der qualitativen Kriterien Nr. 2.1, 2.2, 2.3 wird bei der Bewertung generell zu Grunde gelegt, inwieweit das Angebot eine hochwertige Erfüllung der Aufgabe erwarten lässt.

- 345 Grundlage der Bewertung sind die Angaben im Angebot, insbesondere in konzeptionellen Darstellungen, einschließlich ihrer Plausibilität. Falls zur Bewertung erforderlicher Einzelangaben aus dem Angebot nicht zu ermitteln sind, können insoweit keine Punkte vergeben werden (unbeschadet der Regelungen bezüglich der formellen Vollständigkeit des Angebots). Sofern der Auftraggeber Auftragsgespräche durchgeführt hat (worauf vorliegend aufgrund des Vorbehalts gemäß § 17 Abs. 11 VgV kein Anspruch besteht), werden auch die Eindrücke aus diesen Auftragsgesprächen zur Bewertung herangezogen, allerdings nicht im Sinne gesonderter Zuschlagskriterien, sondern bei der Bewertung des jeweiligen Kriteriums/Unterkriteriums.
- 346 Es wird folgende allgemeine Skala zur Bewertung des Erfüllungsgrades des jeweiligen Kriteriums verwendet, wobei sich die Beschreibungen und Bewertungen auf das Verhältnis zwischen dem Angebot und den Anforderungen beziehen (also die Bewertung im ersten Schritt unabhängig vom Bieterfeld vorzunehmen ist, zur Referenzierung auf das Bieterfeld vgl. sogleich unten Tz. 356 ff.).

Punkte	Note	Bedeutung
100	Sehr gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot hinsichtlich des Bewertungskriteriums in höchstem Maße, lässt in Bezug hierauf besonders hervorragende Leistung ohne jede Schwächen erwarten
80	Gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium in praktisch jeder Hinsicht, lässt in Bezug hierauf eine deutlich und durchgängig überdurchschnittliche Leistung mit im Verhältnis zu den Stärken fast vernachlässigbaren Schwächen erwarten
60	Vollbefriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium etwas besser als mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf auch unter Berücksichtigung etwaiger qualitativer Nachteile eine tendenziell überdurchschnittliche Leistung erwarten, die Stärken überwiegen die vorhandenen Schwächen in Bezug auf das Kriterium
40	Befriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf jedoch keine überdurchschnittliche Leistung erwarten, Stärken und Schwächen halten sich in Bezug auf das Kriterium noch knapp die Waage
20	Ausreichend	erfüllt gerade noch die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium, lässt in Bezug hierauf noch hinreichende, aber kaum mittelmäßige Leistung erwarten, da die Schwächen im Verhältnis zu den Stärken in Bezug auf das Kriterium überwiegen
0	Ungenügend	genügt nicht den qualitativen Anforderungen an die Erfüllung des Bewertungskriteriums, lässt in Bezug hierauf keine brauchbare Leistung erwarten

347 Für jedes Kriterium können maximal 100 Bewertungspunkte vergeben werden. Im Bereich zwischen 20 und 100 Punkten können zur Berücksichtigung einer Tendenz zur jeweils höheren Notenstufe durch 10 teilbare Zwischenwerte gebildet werden (30, 50, 70, 90), die textlich der jeweiligen Notenstufe mit der darunter liegenden geraden Punktzahl zugeordnet werden.

348 Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Skala werden bei den einzelnen Kriterien 2.1, 2.3 und 2.4 noch konkretisierende Gesichtspunkte genannt, um zu verdeutlichen, worauf es dem Auftraggeber insoweit ankommt. Diese sind keine strikt definierten Unterkriterien, die jeweils einzeln und für sich anhand der Skala bewertet würden, sondern erläuternde Gesichtspunkte als Leitlinien für die Gesamtbetrachtung des Kriteriums.

a) Bewertungsgesichtspunkte für das Gesamtkonzept, Kriterium 2.1

349 Bei der Bewertung des Kriteriums 2.1 werden die folgenden konkretisierenden Gesichtspunkte als Leitlinien für die Anwendung der Skala zugrunde gelegt:

- Methodische Herangehensweise
- Konkrete Vorstellung von geplanten Arbeitsschritten
- Überzeugendes Planungskonzept
- Durchdachte Projektorganisation
- Konkreter und durchdachter Zeitplan mit zügiger Projektdurchführung
- Konkretheit der projektbezogenen Qualitätssicherung
- Umfassende Zertifizierung der Arbeitsschritte
- Umfassender Maßnahmenkatalog zum Risikomanagement
- Aktuelle und hochwertige verwendete Planungssoftware
- Umfassende örtliche Präsenz der Projektleitung vor und während der Bauphase
- Plausibilität der Einhaltung der angegebenen Ausführungsfristen im Verhältnis zur angegebenen Projektorganisation, insbes. Personaleinsatz.

b) Bewertungsgesichtspunkte für Qualifikation/Berufserfahrung des Leitungspersonals, Kriterium 2.3

350 Bei der Bewertung des Kriteriums 2.3 werden die folgenden konkretisierenden Gesichtspunkte als Leitlinien für die Anwendung der Skala zugrunde gelegt:

351 Für die Vergabe einer sehr guten Bewertung (100 Punkte) wird eine detaillierte und überzeugungskräftige Darstellung von der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Berufsabschlüssen aller wesentlicher Teammitglieder (Qualifikationsstufen gemäß Preisblatt ab Bauleiter aufwärts) und eine umfangreiche Berufserfahrung (mindestens 8 Jahre) mindestens des Projektleiters und Stellvertreters, im Übrigen durchgängig erhebliche Berufserfahrung (mindestens 6 Jahre) der wesentlichen Teammitglieder vorausgesetzt.

352 Für eine ausreichende Bewertung (20 Punkte) wird zumindest die Benennung angemessener Berufsabschlüsse des Projektleiters und Stellvertreters und eine grundlegende Berufserfahrung dieser Personen von zumindest 3 Jahren vorausgesetzt.

c) Bewertungsgesichtspunkte für konkrete Erfahrungen des betrauten Leitungspersonals bei vergleichbaren Projekten, Kriterium 2.4

353 Bei der Bewertung des Kriteriums 2.4 werden die folgenden konkretisierenden Gesichtspunkte als Leitlinien für die Anwendung der Skala zugrunde gelegt:

354 Für die Vergabe einer sehr guten Bewertung (100 Punkte) wird vorausgesetzt, dass die wesentlichen Teammitglieder, insbesondere Projektleiter, Stellvertreter, Bauleiter, (jeweils m/w/d) bereits bei der Planung gut vergleichbarer Projekte mehrfach erfolgreich und zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber zusammengearbeitet haben.

355 Für die Vergabe einer ausreichenden Bewertung (20 Punkte) wird vorausgesetzt, dass zumindest Projektleiter und Bauleiter (je m/w/d) jeweils mindestens Erfahrungen in mindestens einem vergleichbaren Projekt in entsprechender Funktion aufweisen können (nicht notwendigerweise im selben).

3. Referenzierung

356 Soweit bei einem der qualitativen Kriterien 2.1, 2.3, 2.4 das jeweils am besten bewertete Angebot nicht die Höchstpunktzahl (100) erreicht, findet eine Referenzierung der bei der Punktevergabe erreichten Punktzahlen statt. Diese erfolgt dergestalt, dass das beste Angebot in einem 2. Wertungsschritt auf die Höchstpunktzahl angehoben wird und alle Angebote hinsichtlich der Bewertung dieses Kriteriums um einen Faktor im Verhältnis aus der Höchstpunktzahl und der vergebenen Punktzahl des besten Angebots unter Höchstpunktzahl angehoben werden.

357 Es gilt somit:

$$P_{ref} = \frac{P_{vi}}{P_{vmax}} \times 100$$

Dabei bedeuten:

100 erreichbare Höchstpunktzahl

P_{vi}: vergebene Punktzahl des betrachteten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium

P_{vmax}: vergebene Punktzahl des besten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium

P_{ref}: referenzierte Punktzahl des betrachteten Angebots für das Kriterium

358 Die Punktzahl wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Bewertung der Angebote für das jeweilige Zuschlagskriterium nicht ändert.

359 Erläuterung: Die Methodik der Angebotswertung hinsichtlich des Honorars (Nr. 1) und der Terminziele (Nr. 2.2) bringt es mit sich, dass im Hinblick auf diese Kriterien stets ein Angebot die maximal erreichbare Punktzahl erreicht, bei den qualitativen Zuschlagskriterien ist dies aber nicht notwendigerweise der Fall. Die Referenzierung dient dazu, eine daraus folgende Verschiebung der Gewichtung gegenüber der oben genannten zu vermeiden und somit in einem – im Interesse der Transparenz des Bewertungsvorgangs – gesondert ausgewiesenen 2. Bewertungsschritt auch im Hinblick auf die qualitativen Kriterien die Bewertung relativ auf das Bieterfeld zu gestalten.

4. Gewichtung und Ermittlung des besten Angebots

360 Zur Ermittlung der gewichteten Bewertung wird wie folgt vorgegangen:

361 Für jedes Zuschlagskriterium erfolgt zunächst die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Regeln und anschließend bei den Kriterien Nr. 2.1, 2.3, 2.4 ggf. noch die vorstehend dargestellte Referenzierung.

362 Die – ggf. referenzierte – Punktzahl wird sodann mit dem jeweiligen sich aus der obigen Tabelle (bei Tz. 333) Gewichtungsfaktor multipliziert (also z.B. bei einer Gewichtung von 20 % mit 0,2).

363 Die gewichtete Punktzahl wird erforderlichenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, dabei wird nicht auf 0 Punkte abgerundet.

- 364 Die Summe dieser gewichteten Punktzahlen ergibt die Gesamtpunktzahl für das Angebot.
- 365 Für den Zuschlag wird das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl vorgesehen.
- 366 Im Falle eines Punkte-Gleichstands zwischen den besten Angeboten richtet sich die Entscheidung nach dem Kriterium 1 (Honorar).

* * * * *